J. Can. P.
925.m

I. can. I. 925^m schnell

STREICHG

<36608293800017

<36608293800017

Bayer. Staatsbibliothek

Kirche und Staat.

Von

Joseph Scheill,

Kaplan in der Königlichen Vorstadt Au.

Cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur Mundus, floret et fructificat Ecclesia; cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur.

Ivo Carnotens. Ep. 238.

München,
gedruckt bei Ign. Jos. Lentner
1818.

170

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Aerger als jemals, seit der göttlichen Stiftung der christkatholischen Religion und Kirche, scheinen Druck und Unterjochung beider, System einer gewaltthätigen Politik geworden zu seyn, und die Zeichen der Zeit deuten leider dahin, als wollte man dieses System verewigen, und die erfreulichen Hoffnungen, welche die katholische Kirche in Teutschland aus einigen herrlichen Akten der Weisheit und Gerechtigkeit seiner Fürsten in allerneuester Zeit zu schöpfen berechtiget war, zum unvermeidlichen Untergang der Kirche und des Staates im teutschen Vaterlande vernichten. In diesen jammervollen Tagen großer Noth und heilloser Bedrängniß der Kirche und des gemeinsamen teutschen Staatenbundes ist es ein nicht genug zu ehrendes Unternehmen, die katholische Kirche, worüber ein despotischer Weltgeist die Geißel der Unterdrückung schwinget, ihre Freiheit und Unabhängigkeit mit offenem teutschem Sinne kühn zu vertheidigen und mit der Tiefe des teutschen Geistes, die aus allen Fugen gerissenen Gränzen der Kirchen- und Staats-Gewalt unwiderlegbar zu fixiren. Das hat der Verfasser der Schrift: „über Kirche und Staat," Münster 1817 bei Friederich Theissing gethan. Diese vortreffliche Schrift will ich durchgängig nach Skizzirung ihres Inhaltes zu beleuchten, und vorzüglich das hohe Interesse der

katholischen Kirche in Teutschland und Baiern, in ihrem gegenwärtigen Schicksale einzuflechten suchen. Wie dem Verfasser der Schrift, die ich beleuchte, soll auch mir nur die rücksichtlose Wahrheit heilig, und die einzige Führerinn auf dem betrettenen Dornenwege seyn. Ohne einen besondern Staat im Auge zu haben, will ich nur im Allgemeinen die Wahrheit ausgesprochen haben. Dieß erkläre ich zum Schutz gegen Mißdeutung. Stolz, ein Teutscher und ein Baier zu seyn, werde ich die heiligste Angelegenheit der Menschheit, Religion und Kirche, möglichst nur mit Gründen, die auf dem Boden vaterländischer Litteratur gereifet sind, zu unterstützen trachten, um jede Anschuldigung des Ultramontanismus und römischen Kurialismus, weil die moderne Welt diese Dinge, ohne sie eigentlich zu kennen, für das Horazische

— — ingens monstrum, cui lumen ademptum,

hält, von mir ferne zu halten.

Geschrieben den 30. August 1818.

Der Verfasser.

Als Prolegomenen zur Würdigung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat stellt Freyherr von Droste in der Einleitung §. 1. folgende Momente auf. Die Sache der Religion als Sache Gottes, und deßwegen nicht unterwürfig menschlicher Gewalt, ist in dem Katholizismus durch den Glauben an eine göttliche Anordnung der Hierarchie geheiliget. Der Abfall von diesem Glauben führte zur Trennung, diese zur Ohnmacht gegen die politischen Eingriffe, und machte das Territorialsystem geltend. Diese Geltendmachung wurde auch gegen die katholische Kirche versucht. Unwandelbar in dem Wesentlichen hat ihr der göttliche Richter Form, Gewalt und Mittel gegeben und ihr seinen Beystand versprochen. Der Regent achtet die Staatsform, heiliger noch ist die Form des Kirchen-Regimentes. Wirkliche oder angebliche Mißbräuche im katholischen Kirchenwesen reizten die Fürsten unter dem Vorwande der Verbesserung zur Einmischung und zur Anwendung des Territorialsystemes der Protestanten. Die Eingriffe mehrten sich und erreichten eine gränzenlose Höhe, seitdem die Neuerungssucht und ein dem Christenthume durchaus entgegenstehendes Streben nach Ungebundenheit im Denken, Wollen und Thun unser Vaterland, Kirche und Staat durchwühlet. Der Verfasser stellt kurz und wahr in lebendigen Zügen dar, wohin die Apotheose der Vernunft und Vernunftstolz, die in unsern Tagen und auch unter uns Teut-

schen so mächtig ihren bleiernen Scepter geschwungen haben, führen die den Staat zur gehaltlosen Maschine, zum abstrakten Ideal, ohne lebendigen Inhalt, und die Kirche zur Dienerinn eines leeren Verstandesgebildes herabwürdigen mußten. Dieser Vernunftstolz mußte vorzüglich die katholische Religion deßwegen anfeinden, weil sie nach der Lehre ihres göttlichen Stifters zum Gehorsam in Demuth und Liebe anleitet, und in ihrer unwandelbaren Einheit auf einen Felsen gegründet ist, an dem alle stürmende Fluthen zerschellen. Es wird hierauf an das strenge über die Völker jüngst verhängt gewesene Gericht und an die Stunde der Befreyung erinnert und gesagt: als der Herr der Heerschaaren die Geißel dahin warf, mit der er uns gezüchtiget hatte; da stimmten Millionen in den Ausruf unserer Fürsten: „Das hat der Herr gethan!" Spricht sich, möchte man hier fragen, das Andenken an die Hand dieser Züchtigung, und an die Stunde der Befreiung wohl auch jetzt noch, nach so kurzem Verlauf in den Gesinnungen und in der Handelsweise der Fürsten und Völker aus? — In §. 2. „Staat und Kirche" überschrieben, ist Eigensucht als der Erbfeind des Menschen und ihre Herrschaft in einem von Gott losgerissenen Leben der Sinnlichkeit vorgestellet, wogegen nun der Mensch zu kämpfen hat, dessen Bestimmung ist, den Erben des Himmels, den Geist, der in uns wohnet, durch Gehorsam in Liebe zu vereinigen mit dem Urquell der Liebe. Der bürgerliche Verein, wahres menschliches Naturbedürfniß, wehret nur von aussen und sichert bloß das physische Daseyn gegen die Triebe der Eigensucht, die den Menschen, wie mit Gott, so auch mit den Nebenmenschen in Zwiespalt sezt. Die innere Heilung des Menschen von dem Bösen ist nicht Sache des bürgerlichen Vereines, sondern, indem es ein übersinnliches Leben und den innern,

ausser dem Bereiche der Welt liegenden Frieden gilt, dieß ist Sache der Gottheit, ihrer Offenbarungen und Führungen in dem gestifteten Reiche Gottes auf Erden, in der Kirche. Kirche und Staat, sagt der Verfasser S. 8. haben am Ende den Einen hohen Endzweck, das menschliche Geschlecht seiner ursprünglichen Bestimmung zuzuführen; aber beide sind dennoch wesentlich von einander verschieden. Diese Verschiedenheit wird in beider Ursprung und Umfang, in dem Zweck, zu dessen Erreichung jede dieser Anstalten zunächst bestimmet ist, und in den Mitteln begründet, angegeben. Der Staaten sind viele. Die Kirche Gottes ist nur Eine, unmittelbar von Gott gestiftet, alle Menschen und Völker umfassend, und alles wieder vereinigend, was vereinzelnt ist, in Staaten und Völkern. Der Staatsformen giebt es viele, aber die wesentliche Form der Kirche ist die unwandelbare Eine, von Gott angeordnet und bis ans Ende der Welt dauernd. Die Staatsgewalt sichert das physische Daseyn, den Landfrieden und den Genuß der natürlichen Rechte, deren Ausübung mit dem bürgerlichen Vereine korrespondirt. Durch diese Begränzung der politischen Machtfülle dürfte freilich jedes Uebergreifen in das Kirchliche ausgeschlossen seyn. Indessen scheint von dem würdigen Verfasser die Sphäre der Staatsgewalt als mittelbare Anstalt Gottes, doch zu beschränkt angegeben, ohne daß durch die Potenzirung des Staates zu einem mittelbar göttlichen Institut, die Autonomie und Autokratie der unmittelbar göttlichen Kirchen-Anstalt gefährdet werden dürfte. Die Kirche, dazu bestimmt, den Menschen zum Uebersinnlichen zu leiten, hat nur moralische Zwangsmittel, welche sie zur Realisirung ihres Zweckes anwendet, ohne daß irgend eine andere Gewalt rechtmäßig ihr darinn im Wege stehen kann. Dieselbe Gewalt, aber

mit physischen Zwangsmitteln, stehet dem Staate in seinem Kreise zu. Beide Gewalten wären mithin unabhängig von einander. Deßwegen ist in dem Satze: Status in Statu, oder: Ecclesia in Statu, eine absurde Chimäre und eine krasse Inkonsequenz ausgesprochen. Da die Gegner der katholischen Kirche nicht oft und laut genug ihr Geschrei mit diesem verrufenen Satze wiederhohlen können, so bemerke ich hierüber, daß die Kirche als Solche universell sey, und indem es das intensive Moment der Menschheit, die Vereinigung mit der Gottheit bezielet, darum nicht im Staate seyn könne, weil dieser nur die extensive Seite ansprechen kann. Wohl sind die Glieder der Kirche, aber nicht als Solche, sondern nur in Bezug auf die gesellige Vereinigung dem Staate unterthan, und der Staat nähert sich nur in dem Grade dem Ideale der Vollkommenheit, als er sich den konstitutiven Kirchenzweck aneignet und theokratisch wird. Deßwegen kann auch die Kirche in thesi ohne Staat und umgekehrt bestehen. Ganz richtig dürfte auch somit der Verfasser das Verhältniß der Kirche und des Staates gegeneinander ausgesprochen haben, wie er es S. 11. so bestimmt: Die Staaten halten äussere Ordnung unter den Menschen, auf daß das Menschengeschlecht durch die Pflege der Kirche zur innern Ordnung möge geleitet werden.

Im §. 3. erörtert der Verfasser, daß die katholische Kirche nicht in die Kategorie der im Staate rezipirten Gesellschaften fallen könne. Diese Erörterung erhält dadurch ein desto höheres Interesse, weil selbst in einer der neuesten Staatsverfassungen die katholische Religion und Kirche mit der protestantischen, als eine in den Staat aufgenommene, anerkannte, oder rezipirte dekla=

rirt worden ist. Das heißt denn nun freilich nichts anders, als ein menschliches Institut, wie der Staat ist, wolle das göttliche Institut der Kirche anerkennen und rezipiren. Mit vollem Rechte findet der Verfasser einen solchen Gedanken im empörenden Widerspruche mit der Würde einer göttlichen Anordnung, und es läßt sich eine antichristliche Tendenz bei Aufstellung eines solchen Satzes nicht wohl läugnen. Dieser Rezeptionsidee widerspricht aber auch die Geschichte des Christenthumes in Teutschland. Die Fürsten und Völker traten in den christkatholichen Kirchenverein, die Kirche hat somit in ihren milden Schoos die Teutschen aufgenommen und nicht der Staat war der aufnehmende Theil, sondern seine Einwohner waren die Aufgenommenen in die kirchliche Gesellschaft. Indem die Teutschen das Christenthum annahmen, erkannten sie auch die Hierarchie und huldigten ihrer Gewalt, ohne daß ihre Stellung zum bürgerlichen Vereine eine Verrückung erlitten hat. Die bürgerliche Verfassung Teutschlands unterlag jeher, wie jezt noch, mannigfaltigem Wechsel, aber die Kirche blieb und bleibet, was sie seit ihrer Gründung gewesen. Darinn liegt denn aber nach meinem Dafürhalten eben das unverjährbare Dokument der Göttlichkeit der Kirche in ihrem Wesen, daß sie nicht altert und wechselt, und unter allen Umformungen der Staaten die Eine unwandelbar verbleibet, welches aber gerade die sogenannten ältern und neuern Reformatoren in Kirche und Staat nicht einsehen und so den unseligen Streit zwischen beiden verewigen wollen. An dieser Unwandelbarkeit der Einen Kirche nach ihrem wesentlich konstitutiven Organismus konnte weder die heillose Trennung der Reformation — dürfte wohl füglicher heissen Deformation — noch viel weniger die Säkularisations-Epoche eine Aenderung herbeiführen. Selbst protestantische

Fürsten, welche durch den gewaltsamen Umschwung der Dinge katholische Bürger in ihre Unterthänigkeit bekamen, werden nicht behaupten, daß ihr kirchlicher Verein von ihnen rezipirt sey. Wie sonderbar und widerspruchvoll klinget es aber wohl, wenn gar katholische Fürsten der Idee der Rezeption der katholischen Kirche huldigen, und mir scheint eine solche Sprache nur aus der zeitgeistigen Opposition gegen den Katholizismus hervorgehen zu können, als wenn das, was durch Gottes Gnade für das ewige Heil der Menschheit angeordnet, wie es Religion und Kirche sind, erst durch die Rezeption der Gewaltigen der Erde, die doch auch nur als solche von Gottes nämlichen Gnaden bestellet sind, seine Haltbarkeit erlangen müßte. In diesem Sinne sagt der Verfasser auch: „Der katholische Kirchenverein ist faktisch und rechtlich vorhanden, und kann, und darf in seinen Rechten nicht verlezt werden; kann und darf insbesondere nicht beschränkt werden in allem, was zur vollen und freien Ausübung der Religion innerhalb eines der Staaten Teutschlands, und zur freien Verbindung mit der ganzen allgemeinen Kirche ausserhalb der kleinen Spanne Landes, gehört."

§. 4. wird nachgewiesen, daß die Kirche ein sichtbarer, durch göttliche Stiftung für uns Menschen angeordneter Verein, und als solcher, mit allen erforderlichen Mitteln vom Staate unabhängig sey. Und weil gerade die Theorie und die Praxis der modernen unglaubigen Welt diese Wahrheit nicht fassen will, verdient sie denn auch volle Würdigung, welche ihr der Verfasser gewidmet hat. Um den gefühlten Verstoß der Rezeptionsidee zu decken, aber dabei die Unterwerfung der Kirche unter den Staat doch nicht zu verfehlen, wollte man die Kirche in zwei Vereine scheiden, wovon der Eine ohne Berührung mit

dem Staate und ohne Rechte im selben bloß alle Kirchen-Glieder in einem unsichtbaren Bunde umfassen soll, sofern sie in dem kirchlichen Lehrgebäude innerlich harmoniren: der andere aber als solcher Verein betrachtet werden soll, der in den verschiedenen Staaten eine rechtlich anerkannte Existenz habe, und mit selben in Berührung komme; weßwegen denn die Kirche in ersterer Hinsicht, als bloß auf innerer Gesinnung beruhend, auch vom Staate ganz unabhängig, im zweiten Betrachte aber als eine moralische Rechtsperson vom Staate abhängig seye. Diesen Abhängigkeits-Nexus deduziren die publizistischen Puritaner daraus, weil die katholische Kirche aus Staatsbürgern bestehend, eine im Staate erlaubte und anerkannte Gesellschaft sey, zu ihrer äussern Subsistenz den Staatsschutz bedürfe und genieße, und als vom Staate als Totalität abhängende Partialgesellschaft gegen den Staat im Subjektionsverhältnisse stehe, dem Staate subordinirt und in ihren Angelegenheiten zum Ressort des Innern des Staates gehörig seye. Nach dieser Scheidungs-Operation wäre somit die Kirche, metaphysisch betrachtet, unabhängig, im wirklichen Leben aber dem Staate untergeordnet. Mit Wahrheit heißt der Verfasser dieses beliebte System ein Luftgebäude, dazu geeignet und deßwegen so angepriesen, weil damit die katholische Kirche in einzelne Territorialkirchen zu sprengen, die allgemeine Einheit aufzuheben, so viele Kirchen als Staaten zu bilden wären, die ohne Einheitspunkt nothwendig dem Staate dienstbar würden, und so die Realisirung des Territorialsystems zu nothwendigen Folgen haben müßten. Daß aber damit auch für die Dogmatik das Grab bereitet würde, mag selbst im Plane der heutigen Vernunftlichter liegen, die allem Positiven gram sind. Die Partey dieser reinen Staatsrechtslehre ist nach meiner Meinung leider auch die herr-

schende in den Kabinetten und auf den Kathedern, ja selbst unter dem Priesterrocke verhüllet, wie die Bemühungen und Umtriebe eines Theiles von dem für aufgeklärt geltenden, und in den Armen des Staates eingewiegten katholischen Klerus an den Tag legen. Letztere macht sich dadurch eines offenbaren Verrathes an Religion und Kirche schuldig. Die Gehaltlosigkeit dieser Splitterkünste, wie dieselben der Verfasser nennt, in Sonderung des in der Wirklichkeit nicht Trennbaren, die Grundlosigkeit der hingestellten Schlußsätze und die Verderblichkeit in ihren Folgen springet bei näherer Erwägung in die Augen. Die Genossen der Kirche sind Menschen mit Leib und Seele. Dadurch ist die Sichtbarkeit als wesentlich dogmatisches Kennzeichen der katholischen Kirche bedinget. Christus, der Herr hat eine sichtbare Kirche auf Erden gestiftet, und ihr als solcher, Form, Gewalt und Mittel gegeben, und als solcher hat er ihre Unabhängigkeit von jeder andern Gewalt zum Gesetze gemacht. Man fordert diese rationellen Publizisten auf, ob sie denn aus dem geschriebenen oder tradirten Worte Gottes oder aus der Geschichte der ersten Zeit der Christenheit auch nur einen Beweis aufbringen können; daß ein Subordinations-Verhältniß der Kirche unter dem Staate, sofern sie sichtbar hervortrat, statt gefunden habe. Der göttliche Stifter hieß seine Jünger das Reich Gottes — die sichtbare Kirche, allen Völkern der Erde verkünden. Heiden und Juden, die neue Lehre anfeindend und verfolgend, konnten die Apostel nicht irre machen, bei allem Widerspruche, die Kirche zu universalisiren; sie fragten nicht erst den Staat, ob er ihren Glauben recipiren wolle, sondern bekräftigten die Unabhängigkeit einer göttlichen Anstalt mit ihrem Blute. Da war denn doch unstreitig die Kirche in ihrer Sichtbarkeit nicht im Staate, ja, vom Staate wi-

dersprochen und bitter verfolget. Und wie denn die Zahl der Gläubigen sich wunderbar mehrte und selbst die Regenten der neuen Lehre mit oder ohne Ueberzeugung huldigten, konnte man da wohl sagen, der Staat habe die Kirche rezipirt, welche doch schon vorher, selbst in der Epoche ihrer Drängung da war. Deßwegen ist die Kirche überall, auch mitten unter ihren Feinden ein unabhängiges Institut, wo sie nur Bekenner findet, und wie sie als solche nicht den Staat, als solchen, sondern nur die Glieder ihres Bekenntnisses, welche deßwegen nicht aufhören Staatsgenossen zu bleiben, in ihre Gemeinschaft aufnimmt, so wenig kann der Staat als solcher die Kirche recipiren. Ich lenke wieder in den Gang des Verfassers ein. Dieselben Menschen können Glieder eines politischen Vereines und Glieder der katholischen Kirche seyn, dieß ändert nichts an der wesentlichen Verschiedenheit oder an der Unabhängigkeit beyder. Eben so wenig stehet die Begränzung eines bischöflichen Kirchensprengels an sich in einer Verbindung mit den politischen Gränzen, weil Territorium und Bisthum, wie Kirche und Staat, wesentlich verschiedene und von einander unabhängige Dinge sind. Der Verfasser behandelt S. 20 die Berührung der Kirche, in welche sie durch ihre zeitlichen Besitzungen nothwendig mit dem Staate geräth, welches Umstandes man sich gleichsam als einer Hinterthüre zu bedienen sucht, um die besitzende Kirche dem Staate unterthänig zu machen. Die Kirche bedarf diese Besitzungen und zu ihrer Sicherung den Staatsschutz, sie möge nun in einem Staate oder in mehreren zerstreuet liegen. Dadurch werden nur diese Kirchengüter, so wie jedes Privatvermögen den bestehenden Gesetzen über bürgerliches Besitzthum unterworfen. Auf keine Weise geht die Folge hervor, daß der innere Haushalt, die Verwaltung und

Verwendung des geschützten Kirchengutes dem Staate angehören. Es ist nach meiner Ueberzeugung in dieser Hinsicht gar kein Unterschied zwischen dem einzelnen Bürger oder einer bürgerlichen Gesellschaft und der kirchlichen Gesellschaft, wenn es sich um die Rechte über Besitzungen des einen oder der andern handelt. So und nicht anders war es im Anfange des Christenthumes gehalten, so ist es im geistlichen und gemeinen bürgerlichen, besonders im römischen Rechte begründet, welches alle Rechte einer universitas auf die Kirche anwendet, und worüber Schrodt Jur. pub. univ. P. II. c. 4. §. 2 et 9. und Just. Boehmer Jur. pub. univ. P. II. c. 10. §. 7. nachgelesen und damit Natalis Alexand. Hist. eccles. sec. 15. Diss. 9. art. 6. n. 13. so wie Thomassin P. III. Lib. II. c. 1 — 12 et L. III. c. 1. verglichen werden können. Ein Oberverwaltungszwang kann nach dem Verfasser nur bei Anstalten Platz greifen, deren Zwecke dem Staatszweck untergeordnet sind, was nun einmal auf die Kirche gar keine Anwendung leidet. Will man die Unterordnung der Kirche aus dem Staatsschutze herausbringen, so fehlet bei solcher Behauptung alle logische Konsequenz, denn da müßte ja auch ein Staat wegen den allenfalsigen Besitztheilen im fremden Gebiethe auch in seinen innern bürgerlichen Regierungs-Angelegenheiten diesem fremden Staate subordinirt werden, welches doch eine höchst ungereimte Behauptung wäre. Vielmehr geht aus der staatsherrlichen Anerkenntniß der Kirche als eines rechtlich bestehenden Vereines und aus dem verheissenen Staatsschutz die Verbindlichkeit hervor, daß der Staat die Kirche als einen göttlich angeordneten Verein in seiner Unabhängigkeit der Rechte und Mittel achte und erhalte. Der Verfasser schließt S. 22. diese wichtige Erklärung mit den Worten: „Und so gäbe es denn keine einzige kirchliche

Angelegenheit, die zu dem Ressort der Staatsgewalt, als solche, gehören könnte; eben so wenig als es irgend eine bürgerliche Angelegenheit giebt, die zum Ressort der Kirchengewalt, als solche gezogen werden kann." Um jedoch jeder Mißdeutung vorzubeugen, macht er auf die Möglichkeit der Fälle aufmerksam, wo Kirche und Staat sich einander verstehen, gegenseitige Einwirkungen in einige ihrer Angelegenheiten einzuräumen, und Rechte zuzustehen oder abzutretten, die an sich dem einen oder dem andern Theil fremd sind. Zu solchem Behuf wird das den Fürsten eingeräumte Nominationsrecht zu den bischöflichen Sitzen, so wie das noch vor Kurzem den bischöflichen Offizialaten zugestandene Recht der Jurisdiktion in bürgerlich kontentiösen Gegenständen der Layen angeführt, wobei aber freilich von einer Machtvollkommenheit der Kirche oder des Staates keine Rede, sondern der Rechtsgrund nur in freier Konzession oder Uebereinkunft seyn kann.

Der Verfasser wirft dann S. 23. die wichtige Frage auf: „Was ist aber kirchliche, was bürgerliche Angelegenheit?" und beantwortet dieselbe §. 5. „Es gab Zeiten, sagt der Verfasser, wo die Fürsten der Erde, mit den Boten des Himmels vereint, nach dem Einen strebten, was Noth thut. Da brauchte man keine besondere Bestimmungen, weil man gemeinschaftlich nach dem Ziele rang. Es kamen aber andere Zeiten, wo die Päbste über Kronen, und die Gewaltigen der Erde über die Besetzung des oberhirtlichen Stuhles der katholischen Christenheit zu entscheiden, sich vermassen. Indessen legte auch Aufforderung und Einräumung dem einen oder dem andern Theile heterogene Gewalt in die Hände. Aber doch können nicht Anmassung, nicht Einräumung den eigentlichen Wirkungskreis beider Ge-

walten fixiren. Deßwegen ist es nur eitles Blendwerk für die Unkundigen, wenn neuere Kanonisten und Publizisten ihre Systeme auf einzelne, abgerissene, historische Fackta gründen, und das Kirchengebäude nicht im historischen Zusammenhange darstellen. Der Wirkungskreis beider Gewalten, dessen Sonderung und strenge Begränzung die der Menschheit angethanene Unbilde, Kirche und Staat in feindselige Stellung zu bringen, nothwendig machet, wird aus der Natur und Wesenheit einer jeden Gewalt, aus ihrem Zwecke und den Mitteln dazu erkannt, oder Kirche und Staat — was sind sie? was sollen, was können sie? Beachtet wird es freilich nur dann, wenn Recht vor Gewalt geht. Jede selbstständige und unabhängige Gesellschaft muß vorerst die Mittel zur Subsistenz und zur Erreichung ihres Zweckes haben. Für diese Mittel und deren Verwendung zum Zwecke zu sorgen, dieß gehört der in der Gesellschaft angeordneten obersten Gewalt. Der Mensch, wie er in den bürgerlichen Verein tritt, entäussert sich eines Theiles der natürlichen Freiheit, damit im Uebrigen seine Freiheit gesichert werde. Deßwegen erkennet er in der Staatsgewalt alle diejenigen Rechte über seine Person und über sein Eigenthum, deren er bedarf, um den bürgerlichen Verein aufrecht zu halten und für Person und Eigenthum ihm Sicherheit zu verschaffen. Dieß ist denn auch der Staatszweck, dieß das non plus ultra der Staatsgewalt, wenn sie nicht den Menschen im Bürger erdrücken will. Deßgleichen hat die Kirchengewalt ihre Gränze in dem eigentlichen Zweck „und eben die Eigenschaft — ihrer Natur nach Mittel zum kirchlichen Zwecke zu seyn — ist es, woran die Gegenstände zu erkennen sind, die nothwendig unter die Regierung der Kirche fallen müssen.“ Nach dem katholischen Kirchenbe-

griffe gehören aber ausschliessend dem Wirkungskreise der Kirche an:

1. Alles, was die Glaubens- und Sittenlehre betrifft;
2. Die Pflege des öffentlichen Gottesdienstes und der göttlichen Gnaden und Heilmittel;
3. Die Kirchenzucht;
4. Die innere Verfassung der Kirche und besondere kirchliche Anstalten;
5. Die Vertheilung der Gläubigen in verschiedene Kirchensprengel und die Besetzung der Kirchenämter;
6. Endlich der erforderliche Bedarf an Personen und Sachen. S. 26. werden allenfalsige Zweifel über den Umfang dieser abgesteckten Gewaltssphäre in dem Beispiele wegen Eintheilung der Bisthümer und Pfarreien oder deren Besetzung damit refutirt, daß ja auch die Staatsgewalt bei ihren Eintheilungen und Besetzungen der Aemter ein Mitverfügungsrecht mit ihrer Unabhängigkeit nicht kompatibel finden könnte, weil dieses Beispiel, um ähnliche Zweifel zu lösen, sehr anwendbar ist. Wie der Kirche unwidersprechbar und allein selbst bei aller Vergewaltigung, die ein Rechts-Verhältniß mer ändern kann, dieser Wirkungskreis angehöret, so eignet sich auch der Staat, nach meiner Meinung den seinen mit Recht zu, und behauptet sich in dieser Unabhängigkeit vor jeder fremden Gewalt.

Wie der Kirche die Glaubens- und Sittenlehre allein, so stehet auch in analoger Aehnlichkeit aber essentieler Verschiedenheit die politische Legislatur dem Staate ausschliessend zu; mit voller Unabhängigkeit korrespondirt der Kirchendisciplin und der inneren Kirchenverfassung und ihren Anstalten die disciplina politica, die innere Staatsverfassung

und die ihrem Wesen und Zwecke entsprechenden Institute, und wie die Kirche in ihrer Sphäre allein die Gläubigen in Diöcesen und Parochien vertheilet und dieselben besezt, so stehet dasselbe Recht dem politischen Körper in seinem Kreise zu. Ueberschreitung der so begränzten einen oder andern Gewalt, in das ihrem Wesen und Zwecke fremde Gebieth, ist eine Gewaltthat, die vor dem Richterstuhle des ewig gültigen Rechtes gar nie gerechtfertiget und nur aufgedrungen werden kann, wodurch der Stärkere nur in der Praxis das Faustrecht verewigen möchte, und wogegen die Kirche, als solche, wenn auch der Gewalt weichend, ihre moralische Wehrkraft anzuwenden verpflichtet ist, weil sie ihre wesentlichen Rechte nicht veräussern kann. Nach dieser Abmarkung der Kirchen= und Staatsgewalt nach Wesen und Zweck beider will man einige Uebergriffe und Vergewaltigungen der Staatsrechtslehrer, wie sie selbst in neueren Konstitutionen, ohne eine besondere zu fixiren, ausgesprochen sind, darstellen. Es ist eine Ueberschreitung der politischen Macht, wenn sie der katholischen Kirchengewalt das ausschliessend der leztern gehörige unabhängige und freie Recht zu allen Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc. entwindet, und sich darinn ein Mitverfügungsrecht gewaltsam zueignet. Der äussere Gottesdienst ist kein Gegenstand gemischter Natur, womit die Politik diese Ueberschreitung bemänteln will. Der äussere Kultus ist Mittel zum heiligen Zweck der Religion und Kirche. Wenn man nun den Kultus in den Mitbereich der Staatsgewalt ziehet, hebet man offenbar das Rechtsaxiom auf: Qui ad finem, idem etiam ad media jus et obligationem habet. Diese erorbitante Verwirrung der rechtlichen Verhältnisse der Kirche und des Staates hat ihren Grund darinn, weil man nicht unterscheiden will; daß

zwischen dem jus promovendi et tuendi sacra et profana und zwischen dem jus determinandi et definiendi eine nicht überschreitbare rechtliche Kluft sey. Ich verweise auf Barthels Dissert. de jure reform. antiq. Art. VIII. §. 15. 28. auf Hammers Dissert. de jure Princip. Cath. circa sacra, und auf Natalis Alexanders Historia Eccles. sec. VI. cap. 7. Art. 2. Und weil denn dem Staate über das Wesentliche der Religion und Kirche, wohin der innere wie der äussere Kultus gehöret, kein Mitanordnungsrecht (jus determinandi), sondern nur das Recht des Schutzes und Schirmes (jus advocatiae et protectionis) zuständig seyn kann, so kann sich der Staat auch nur unter dem Präjudize eines gewaltsamen Eindringens ein Mitanordnungsrecht über die Beschränkung oder Aufhebung der Kultus-Solemnitäten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreutzgänge und Brüderschaften zueignen, weil diese Dinge Ausflüsse des Kultus sind, und wenn man sich mit dem Beisatze, daß diese Gegenstände nicht wesentliche Theile des Kultus sind, aus der Verlegenheit ziehen will, so liegt gerade hierinn die Inkonsequenz solcher Behauptung, aber auch das offenbare Geständniß der Gewaltthätigkeit, weil die Kompetenz des Staates, über das Essentielle oder nicht Essentielle der Kirche zu entscheiden, ausgesprochen und somit die Autonomie der Kirchengewalt zu Boden geworfen ist. Die Staatsgewalt hat in diesen Gegenständen einmal kein Mitverordnungs- oder Mitverfügungsrecht, ja hierinn steht ihm nicht einmal das jus cavendi, sondern nur das jus advocatiae et protectionis zu. Diese Behauptungen sind keineswegs ultramontanisch oder kurialistisch, wie man in unsern Tagen so gerne diejenigen heißt, die die Unabhängigkeit der Kirche verfechten

und ihren Schmerz über das eiserne Joch nicht bergen können, womit man von Staatswegen die katholische Kirche belegen will: Ich berufe mich auf die gediegensten Kirchen- und Staatsrechtslehrer der Katholiken, und bewerfe mich ausser den schon oben zitirten Gewährsmännern noch sonderbar auf den Petr. de Marca de Conc. S. et J. L. 2 c. 6. n. et. C. 6. n. 6. et c. 7. dann Joan Jung Orig. hist. Jur. Sacr. Coment. 2. in thes. n. 3. und Schrodt Syst. Jur. publ. univ. P. II. C. 5. §. 20. Unsere gewaltsamen Zeitläufe, und die so manche rechtlichen Schranken kühn einreissende Regiminal-Praxis schuldet, wenn man das Licht des Rechtes und der Wahrheit schmerzlich findet, weil man schon in dem Finstern des Unrechtes und der Gewalt einheimisch geworden, und darinn seine Rechnung und behagliches Auskommen gefunden. Alle Deklamationen und Tiraden dieser Neuern gelten so lange nichts, bis sie mit gewichtigen Gründen auftretten, und das alte heilige Recht mit Gründen umzustossen im Stande seyn werden. Es ist schon eine widersinnige Anomalie an und für sich darinn ausgesagt, wenn der Staat vorerst bestimmen sollte, was zum Wesentlichen der Kirche gehörig sey. Welches Zettergeschrei würde man und wohl mit Recht gegen die Kirche erheben, wenn sie sich umgekehrt die nämliche Anmassung erlauben würde. Es kann aber nicht anders kommen, wenn man von einem Widerspruche ausgegangen, so kommt man auch nicht wieder heraus, und wenn man einmal auf Sand gebauet, kann ein Gebäude nimmer haltbar werden. Dieß ist das unvermeidliche Loos der salti mortali im Kirchen- und Staatsrecht aller Neuerer. Aber noch das ärgste und verderblichste zum Aufkommen des Rechtes und der Wahrheit ist der Eigensinn und der Stolz, wodurch diese Männer sogar gegen die sonnenhelle Ueberzeugung eigentlich ver-

härtet sind, um sich ja nicht von der modernen Welt als wankelmüthig ansehen zu lassen. Lieber Gott! da mangelt die Demuth, weil das Christenthum, die Quelle derselben mangelt. Unter denselben Gesichtspunkt eines gewaltsam angemaßten und über die Begränzung der Staatsgewalt laufenden Wirkungskreises fällt die Mitanordnung und Mitverfügung bei Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und die Bestimmung der Gelübde. Wenn dieselben auch nicht zum Wesen der Kirche gehören würden, gehören sie dann etwa wohl zum Wesen des Staates? Und wenn sie nicht zum Wesen des letztern gehören, was wohl nicht geläugnet werden kann, wo hat denn die Staatsgewalt das Mitanordnungsrecht über diese Gegenstände, als offenbar ausser ihrer wesentlichen Begränzung gelegen, anders, als aus dem jus fortioris sich zugeeignet. Deßwegen durchbricht der Staat die Schranken seiner wesentlichen und rechtlichen Sphäre, wenn er hierüber die Gewalt der Kirche beschränket, und was er gegen sich nicht dulden kann und darf, ähnliche Eingriffe in seine wesentliche Abmarkung und Unabhängigkeit, dessen macht er sich eigenmächtig an der Kirche schuldig und würdiget sie zu einem Schatten der ihr zustehenden Autonomie herab. Zu bestimmen, anzuordnen, mitzuverfügen hat die Staatsgewalt hierinn nichts, sonst würde sich der Staat zum Gesetzgeber der Kirche konstituiren. Es liegt hier dieselbe Verwechslung des jus determinandi und des jus advocatiae et protectionis, wodurch der Staat in solche enorme Verwirrung der Rechtsverhältnisse verstricket wird, zum Grunde. Um das unabhängige Wesen der Kirche und des Staates fest zu begründen, lasse man nicht bloß in der Theorie, sondern auch in der Praxis den Grundsatz der aufgeklärten, weil rechtlichen Politik gelten: Religio non debet destruere regionem, et

Regio non debet evertere religionem. Eines oder das Andere geschieht aber, wenn man die fremde Wirkungssphäre überschreitet. Man vergleiche Schrodt Syst. Jur. publ. univ. P. II. C. 5. §. 11. Da haben nun aber die Reformatoren in der Kirche und im Staate eine andere Veranlassung, die Kirche in Subjektion des Staates zu ziehen, von dem entsetzlichen Lärm hergenommen, welchen eben sie so laut über die Mißbräuche in der Kirche, und deren nothwendige Beseitigung durch die Staatsgewalt erhoben, und mit vollen Backen ausgeposaunet haben. Also diese Mißbräuche geben dem Staate ein Mitanordnungsrecht bei dem äussern Gottesdienste, bei Errichtung geistlicher Institute, bei Bestimmung der Gelübde, und so in gar vielen Gegenständen, welche nun diese weisen Herren unter dem Vorwande von Mißbräuchen in die Kompetenz ihrer Mitanordnung und Mitverfügung bringen, und wobei sie kurz ihr kumulatives Gesetzgebungsrecht in Kirchenangelegenheiten begründen möchten. Die Kirche hat nie Mißbräuche angeordnet, und kann als göttliches Institut, dem der höhere Beistand bis ans Ende der Dinge zur Seite seyn wird, keine Mißbräuche anordnen. Also kann der Staat, wenn ihm doch dieses göttliche Moment der Kirche heilig ist, von der ausschliessend der Kirche angehörigen und unabhängigen Anordnung in dem abgemarkten Wirkungskreise nichts Böses und keinen Mißbrauch besorgen, wodurch der Staatszweck gefährdet werden könnte. Denn die wahre Religion und Kirche, wie sie sich in dem Katholizismus darstellet, kann nichts Staatsverderbliches anordnen, kann nur den schönen Zweck der Staaten-Vereine zum wahren Wohl der Völker mit der Aegide himmlischer Beseligung im heiligsten Bunde der Menschheit mit der Gottheit erst recht befestigen und veredeln. Darüber wolle man vergleichen Schwarzhue-

bers Religionshandbuch 4 Th. §. 53. und Daries Instit. Jur. univ. §. 536. seqq. Indessen läßt sich nicht läugnen, daß es in der Kirche, wider ihren Geist und Willen, Mißbräuche mannigfaltiger Art gegeben habe und geben werde. Die Kirche hat sich jederzeit dagegen verwahret. Wenn aber die Kirche dieselben nicht anordnen kann, warum will der Staat zu deren Beseitigung ein Mitanordnungsrecht in kirchlichen Sachen sich anmassen? Soll man etwa wider den Geist und Buchstaben des göttlichen Wortes Act. V. 29. den menschlichen Satzungen mehr gehorsamen als den göttlichen? — Zu solchen Absurditäten kann nur ein vom wahren kirchlichen Lehrgebäude losgerissener Weltgeist führen. Mit ähnlichem Geschreie über Mißbräuche haben dieselben Zeloten in der Politik alles verwirret und übereinandergeworfen, daß durch ihre Umtriebe Völker-Vereine auseinander fielen, und Thronen eingiengen, daß sich alle Rechte löseten und Könige als ihre Schlachtopfer bluteten. Da gelang ihnen zum langen Ruine der Völker ihr Frevel. Aber an der Kirche kann und wird es nimmer gelingen. Die Infallibilität der Kirche ist göttlich ausgesprochen. Die Infallibilität der Regierungen selbst in ihrer Sphäre hat die Geschichte aller Zeiten als ein Luftgebilde bewahrheitet. Um so weniger kann und soll sich die Staatsgewalt in das unabhängige Gebieth der Kirche zur Mitgesetzgebung hinüber wagen. Der Staat kann gegen Mißbräuche, die wider den Geist und Willen der Kirche zum Nachtheile des Staatszweckes erscheinen können, nur das Verhütungsrecht (jus cavendi) in Anwendung bringen, nicht anordnend, sondern verwahrend zu Werke gehen. Oder, weil Mißbräuche im Staate so häufig sind, soll eine fremde Gewalt sich einmengen in den Kreis der wesentlichen Staatsgewalt? Und dann, wer hat denn zu bestimmen und zu entscheiden, was Miß-

brauch in Religions- und Kirchensachen sey? Der Staat wird als menschlich wandelbares Phänomen doch nicht determiniren, was Exceß in der Kirche, dem göttlichen und unwandelbaren Institute seye, um so weniger, wenn er nicht einmal das Wesentliche der kirchengewaltlichen Rechtslinie zu ziehen Verstand oder Willen hat, und durch eine willkührliche Beschneidung ihrer wesentlichen Rechte eine sogar antikatholische Tendenz verräth. Darum, weil die Gesetzgebung in den bisher erörterten kirchlichen Gegenständen als Wesen, oder als unmittelbar oder mittelbar wesentlicher Ausfluß der Kirchengewalt, die von Gott kommt, auch ihr allein zustehet, so gebe der Staat einmal die feindselige Opposition dagegen auf, und gebe Gott, was Gottes ist, denn die nach der scharfen und richtigen Demarkation des Freiherrn von Droste begränzte Kirchengewalt will dem Staate auch nicht entziehen, was des Staates ist.

Nicht minder die Unabhängigkeit der Kirche und ihre alleinige Gesetzgebungs-Gewalt beeinträchtigend und dieselbe im Wesen erschütternd, stellet sich das Mitverfügungsrecht des Staates dar, wenn er organische Bestimmungen über geistliche Bildungs- Verpflegungs- und Straf-Anstalten, unter dem Vorwande, daß diese Gegenstände gemischter Natur seyen, als zur legislatorischen Mitkompetenz gehörig, erklären will. Ich will dieses näher entwickeln: Da wäre freilich die gesetzgebende Gewalt der Kirche, welche ihr in Disciplinar-Gegenständen eben so ausschließend, wie dem Staate in seinem Wirkungskreise angehören muß, durch solch eine widerrechtliche Anmassung in ihrem Grunde zerstöret, und diese Kirchendisciplinarischen Gegenstände wären den organischen in einem Jahrzehent sich mehrfältig ergebenden Umgestaltungen sogenannter

konstitutioneller Religions-Edikte unterworfen. Der Staat mag sich organisch umgestalten, obschon es ein böses Wahrzeichen am politischen Himmel ist, wenn sich Staatseinrichtungen und Verfassungen wie Pilz wechselnd die Hand geben, und damit offenbar die Regierungs-Wissenschaft als eine bloße Experimentirkunst darstellen; aber die Kirche ist schon organisirt, ihr Organism ist abgeschlossen und auf eine unwandelbare Weise festgesetzt, und wenn auch diese Kirche in der Disciplin mit allgemeiner Uebereinstimmung hieran Abänderungen machen will, wie sie es kann, so stehet solches lediglich ihrer Gewalt allein zu. Bildungs- Verpflegungs- und Straf-Anstalten gehören zur Kirchenzucht, diese aber unläugbar zum Wesen der Kirchengewalt. Die Kirche will geistliche Bildungsanstalten zur Förderung ihres heiligen Zweckes und der Staat, der weltlich ist, soll sich hierüber ein Mitanordnungsrecht zueignen können? Der Widerspruch und eine erzwungene Gewalt, ausser der Wirkungssphäre der Staatsgewalt gelegen, ist hier offenbar am Tage! Der Staat hat auch Bildungsanstalten für seine politischen Zwecke. Wie würde er es nicht, und mit vollem Fuge als einen widerrechtlichen Eingriff in seine Sphäre ansehen, wenn eine fremde Gewalt sich hierüber ein Mitverfügungsrecht zuschreiben wollte. Ganz dieselbe Beschaffenheit hat es mit den geistlichen Verpflegungs- und Straf-Anstalten. Nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte konnte es wohl seit dem Ursprunge des Christenthumes, von den Aposteln angefangen gar nicht in Frage kommen, daß die kirchliche Gewalt dem Staate in diesen oder andern Kirchen-Disciplinar-Gegenständen einen mitgesetzgebenden Einfluß eingeräumet, oder auch, daß sich der Staat einen solchen gewaltsam zugesprochen hätte. Alle diese enormen Mißgriffe und solche Verwirrung in der Kompetenz der Kir-

chen= und Staatsgewalt kommen aber lediglich daher, weil, wenn schon nicht, was aber gewöhnlich der Fall, die Grundsätze einer Krypto=Aufklärung Verstand und Willen der freisinnigen Staatsmänner umstricken, diese vermessenen Organisateure der Kirche und des Staats auch nicht einmal ein jus noumenicum ecclesiasticum als analoges Seitenstück des jus naturae im Civilrechte kennen, und weil ihnen mithin aus dieser Urkunde eines Vernunftrechtes der Kirche und des Staates, und aus noch größerer Ignoranz der Kirchen= und Profangeschichte, so wie des positiven Rechtes wohl nichts anders begegnen kann, als daß sie mit ihrem Konstituiren und Organisiren in lauter Widersprüche gerathen, und an den Produkten ihres Geistes ihre eigene Wandelbarkeit und Unstetigkeit zur Schau tragen. Der Kodex dieser vorgeblichen Reformatoren in Kirche und Staat umfasset lediglich das sogenannte freisinnige und liberale Zeitalter von Voltaire und Rousseau angefangen und bis auf die Gegenwart mit einer zahllosen Reihe der traurigsten Gewaltthätigkeiten in Kirche und Staat dokumentirt. Und wenn es sich um die Rechte der Staatsgewalt über die Kirche handelt, gelten diesen kirchlichen und politischen Experimentirern, die Kaiser Josephinischen Konstitutionen, ein Febronius, die zwieträchtigen Verhandlungen im Embserbaade, eine französische Revolution und die durch Uebermacht der Fremdlinge diktirte Säkularisation mehr, als die über anderthalbtausend Jahre bestandenen rechtlichen Verhältnisse zwischen der Kirchen= und Staatsgewalt. Ueber das vom Staate sich gewaltsam zugeeignete Recht, bei Eintheilung der Diözesen, Dekanaten und Pfarrsprengel, eine mitverfügende Amtsgewalt ausüben zu wollen, ist schon früher das Geeignete erinnert worden, und ich fasse das widerrechtliche und widersprüchige einer solchen Anmassung darinn zusammen, daß

sich Kirche und Staat in ihren lokalen Eintheilungen gar nicht berühren, weil sie dem Wesen nach differente Zwecke, Mittel und Gewalt besitzen, und daß ein solcher Uebergriff der modernen Zeit die ganze Kirchengeschichte gegen sich habe. Fragten etwa die Apostel, wie sie Bisthümer bestellten, die weltlichen Regenten um die örtlichen Abmarkungen dieser geistlichen Sprengel, oder nachdem die heidnischen Unterthanen des römischen Reiches mit ihren Herrschern in die Gemeinschaft der Kirche, und nicht umgekehrt die Kirche in den Staat aufgenommen waren, maßte man sich wohl ein solches Recht von Seite der Staatsgewalt an? Da das Prinzip, aus dem diese Rechtsanmassungen der Staatsgewalt in das wesentliche Staatsgebieth entspringen in seiner Natur gewaltsam und widerrechtlich, und bei aller Gewalt, womit es geltend gemacht werden will, nie rechtlich werden kann, so würde die Praxis einer solchen gewaltsamen, über die Kirche ausgesprochenen Suprematie, die wesentlich der Kirche angehörigen Rechte zur ausschliessigen Anordnung in allen solchen Objekten gänzlich vernichten und die kirchliche Episkopalmacht zur Sklavinn der Kirche herabwürdigen. Bischöfe unter solchen Limitationen der wesentlichen Amtsgewalt, dürften freilich nur in die schmähliche Lage eintreten, in welche sich die bischöflichen Generalvikariate durch eine nie zu entschuldigende Nachgiebigkeit haben setzen lassen. Stünde aber vollends bei solchen von Staatswegen erklärten Verhältnissen das Nominationsrecht zu den bischöflichen Stühlen dem Staate zu, da wäre der Unterdrückung der Kirche durch den erstern das Siegel aufgedrücket. Ich lenke von dieser, im Geiste und Sinne der Freiherrn von Drostischen Schrift gemachten nähern Entwicklung der wesentlichen und unveräusserbaren Kirchengewalt auf

den Gang dieser vortrefflichen zur beurtheilenden Beleuchtung vorgesteckten Schrift wieder ein.

S. 27 sagt der Verfasser, daß das allenfalls Anstössige, welches man aus der Behauptung schöpfen möchte, daß der Bedarf an Personen und Sachen dem alleinigen Besorgungs- und Anordnungsrechte der Kirche unterliegen soll, durch die Bemerkung niedergeschlagen sey, daß die Katholiken eines Staates eben sowohl Glieder des Kirchenvereines, als sie Glieder des bürgerlichen Vereines sind, und daß somit der rechtliche Anspruch der Kirche auf ihren personellen und materiellen Bestand eben so begründet sey, wie der Anspruch des Staates auf seinen dießfalsigen Bedarf. Da indeß die alleinige Anordnung des Sächlichen der Kirche schwerer zugestanden werden dürfte, weil irdische Dinge einer, bloß geistliche Zwecke bezieleuden, Gewalt nicht unterliegen können, so wird diesem Einwurf damit begegnet, daß, wenn auch die Zwecke der Kirche rein geistlich sind, dieselben doch irdische Mittel in ihrem Sichtbarwerden und Hervortreten aus dem geistigen in das Reich der Erscheinung nothwendig haben, weil die Kirche eine Anstalt für Menschen ist, und nicht für eine Geisterwelt. Die Nothwendigkeit dieser Mittel und des zeitlichen Gutes ist in der Feier des Kultus znm Unterhalt ihrer Vorsteher und Diener, und zur Pflege der Armuth bedinget. Wie der Staat zur Erreichung seiner Zwecke, so hat die Kirche zur Realisirung der ihrigen das Recht, durch Beiträge aus dem Vermögen ihrer Glieder die äussere Subsistenz zu sichern. Dieses Recht steht nach den gemeinen Rechten jeder universitas zu. Nur ein gegen Religion und Kirche feindselig gestimmtes Gemüth kann hierinn widerrechtliche Hindernisse entgegen stellen. Die Regenten und jede Staats-

gewalt sind an das schon in jeder Menschen Vernunft gegründete Natur=Kirchenrecht gebunden, um so mehr, wenn eine positive göttliche Sanktion hiefür vorhanden ist. Nun liegt es aber im Vernunftrechte, daß die Menschen, als Glieder eines kirchlichen Vereines auch die Mittel hiefür beischaffen. Da sich aber die christkatholische Religion und Kirche seit achtzehnhundert Jahren als die beste und dauerhafteste Stütze aller weltlichen Authorität bewahrheitet hat, so sollen christliche Souveraine es um so mehr unter ihre Regentenpflichten rechnen, die Kirche in der selbstigen und freien Besorgung eines liberalen, materiellen Subsistenz-Bedarfes auf jede Weise zu unterstützen, weil sie dadurch, indem sie die heilige Angelegenheit der Religion fördern, der wahren Wohlfahrt ihrer Völker selbst den besten Vorschub leisten. Nach der Förderung göttlich heiliger Schrift, weßhalb ich nur auf die Stellen Hebr. III. 12. 13. X. 24. XII. 15. Jakob. V. 19. 20. im Vergleiche mit Röm. XIII. 4. hinweise; ist jeder Mensch in Hinsicht seiner Untergebenen zunächst, und dann aller anderen Mitmenschen verpflichtet, die Sache der heiligen Religion in Aufnahme zu bringen. In einem um so höhern Grade trägt diese Verpflichtung der Fürst, auf dessen Grundsätzen und Beispielen, wegen des höchsten Ansehens, welches er von Gottes Gnaden genießet, die Verantwortlichkeit für ganze Völker lastet. Daß aber die christliche Religion ein starker Anker der Staaten seye, liegt schon in ihren göttlichen Vorschriften über Treue und Gehorsam, welchen die Unterthanen in höheren als menschlichen Beziehungen, ihren Fürsten schuldig sind, und worüber die Schriftstellen Röm. XIII. 1—10. Ephes. VI. 5. I. Theß. V. 12. Math. XXII. 21. I. Timoth. II. 2. und I. Petr. II. 13. so deutlich als schön sprechen. Hierin sind auch wohl die besten Schriftstel-

ler einig und ich berufe mich nur auf Sam. Pufendorf de concord. verae. polit. cum Relig. Christ. Joan. Buddei Dissert. de concord. Relig. Christ. statusque civil. Oeuvers compl. de Mr. de Montesquieu tom. III. l'Esprit des lois liv. 24. Chap. 6. ch. 3. Karl von Moser, moralische und polit. Schriften I. B. 13. St. Der Christ der beste Unterthan p. 369. seqq. Inwieferne aber die christkatholische Religion unter den übrigen sich christlich nennenden dem Staatszwecke am gedeihlichsten und übereinstimmendsten zusage, darüber verweise ich auf B. Stattler wahres Jerusalem §. 177. seqq. oder, weil alles, was von der Gesellschaft Jesu kommt, der modernen Welt anstössig scheinen will, auf Barthel de Jure reform. antiq. Art. VIII. §. 29. und die anonyme Schrift: Grundsätze zur Feststellung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten 1785. pag. 134. seqq. Keineswegs will ich oder lassen sich die in der Geschichte aufgezeichneten traurigen Zerwürfnisse zwischen Kirche und Staat und ihre unseligen üblen Folgen läugnen, allein diese nur dem Mißbrauche der Gewalten zuzuschreibenden Uebel liegen keineswegs in der Lehre oder dem Wesen der wahren katholischen Kirche und Religion, die nur einen Geist der Liebe athmet und auf den Lärm, den deßwegen die Gegner schlagen, erwiedere man, was Montesquieu in seinem Werke: „Esprit des lois. liv. 24. Chap. II.“ den tückischen Behauptungen des Encyklopädisten Bayle entgegnete: „C'est mal raisonner contre la Religion, de rassambler dans un grand ouvrage une longue enumeration de maux, qu'elle a produits, si l'on ne fait de meme celle des biens, qu'elle a faits. Si je voulois raconter tous les maux, qu'ont produit dans le monde les lois civiles, la monarchie, le gouvernement republicain, je dirois des

choses effroyables." Will man sich zur Refutirung dieser gegnerischen Einwürfe über die ungeheuren und unzählbaren Wohlthaten, welche den Staaten und Völkern durch das Christenthum zugegangen sind, näher und gründlich überzeugen, so lese man des Abbé Nonnote „philosophisches Lexikon der Religion ꝛc. II. Artik. pag. 252—272. Und wie die christkatholische Religion dem ehemaligen teutschen Reiche, und warum wohl nicht auch jetzt noch dem teutschen Staatenbunde am angemessensten entsprochen habe, hat Barthel Tom. I. Opusc. IV. Quaest. inaug. pag. 355. seqq. bewiesen. Nach dieser Digression ergreife ich wieder den Faden der Verbindlichkeit des Staates, die Kirche in freier Besorgung ihres nöthigen Materiellen nicht nur nicht zu hemmen, sondern ihr möglichstes Schutz- und Schirmrecht zum Besten der Kirche hiezu anzuwenden, wie solches auch in dem allgemeinen Kirchenrath von Trient Sess. 25. C. 20. de reform. ausgesprochen ist. Selbst Protestanten, wie ein Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrechte der Protestanten 4. Hauptst. §. 10. pag. 604. seqq. wollen für ihre sogenannte Kirche, die denn nun freilich nach dem für die protestantischen Unterthanen von den Fürsten in der Theorie und Praxis angenommenen Grundsatze „cujus est regio, ejus est religio," ein vom Staate abhängiges Institut bildet, theilen mit den Katholiken hierüber dieselben Ansichten.

S. 25. läßt der Verfasser die Größe des sächlichen Bedarfes der Kirche von den unbestimmbaren Umständen und Verhältnissen abhängen, wie dasselbe auch beim Staate der Fall ist. Aber in der Art der Zwangsmittel, greifet eine wesentliche Verschiedenheit Platz. Dem Staate stehet physische Macht zu Gebothe. Die Kirche hat nur moralische

Zwangkraft, allein dieß benimmt nichts ihrem wesentlichen Befugnisse, des Bedarfes Größe ohne äusseres Hinderniß des Staates, zu bestimmen und zu fordern. So wurde es auch selbst bei dem herbsten Drucke der christlichen Verfolgungen gehalten, wo die Kollekten ohne fremde Einmischung statt fanden. Durch das Aufhören der Kollekten und den Erwerb eigner Güter und Einkünfte und seit dem Eintritte des Kaisers in die Kirche (und nicht der Kirche in den Staat) die Rechte derselben nun auch bürgerliche Sanktion erhielten, ward die Natur der Sache, des Rechtes und der Befugniß nicht verändert. Die Kirche könnte in unsern Tagen ohne höchste Gefährdung eben so wenig durch Kollekten, als durch das als Surrogat der Besoldungen von der Gnade und Willkühr der Staatsbehörde abhängig seyn zu müssen, einer besoldeten Dienerinn gleich, bestehen. Deßwegen sagt der Verfasser S. 30. „Eigener unantastbarer und unabhängiger Besitz ist im Verlaufe der Zeiten der Kirche unentbehrlich geworden; nur dann aber kann sie ihrer hohen Bestimmung entsprechen, wenn sie durch hinreichenden eigenen Besitz sich im Stande findet, ohne die beschränkende Rücksicht auf den durchaus nöthigen Bedarf, mit freier Thätigkeit den ganzen Umfang ihrer Wirksamkeit auszufüllen.“ Den Umfang der kirchlichen Wirksamkeit schildert der würdige Verfasser S. 30. sehr schön und treffend und ich kann mich nicht enthalten die S. 31. vorkommende Stelle auszuheben als eine Mahnung an die laue Zeit: „Sind so manche der kirchlichen Einrichtungen erschlaffet und entartet, in den Weltsinn versunken, so wird wohl und weise thun, der, vom besseren Geist beseelt, mitzuwirken sucht zu ihrer Läuterung und Herstellung. So auch der Staat, dem es nicht an Mitteln gebricht, dem Bestreben der Kirche wirk-

sam Hilfe zu leisten; aber wirksam dünke sich nicht, der das Heilige mit dem Entarteten zu Boden tritt."

S. 32. nimmt der Verfasser nach Feststellung des in der Natur der Sache begründeten Wirkungskreises der Kirche den Uebergang auf diejenigen Gerechtsamen, die zwar an sich selbst nicht wesentlich, dennoch aber von Seiten der Kirche, als eines selbstständigen Vereines, auf gesetzliche Weise erworben sind, und daher mit vollkommenem Rechte ihr zustehen. Unter den mancherlei Gerechtsamen dieser Art zählet der Verfasser den Vermögens-Besitzstand der Kirche in jenem quantitativen Maaße, wie sie ihn in Teutschland wirklich hatte, und das privilegirte Forum der Kirchenvorsteher und Diener in nicht kirchlichen Angelegenheiten. Diese Gerechtsame können nach Zeit und Umständen Veränderungen unterliegen. — Aber nicht nach einseitiger Willkühr der weltlichen Macht. — Die Kirche läßt sich nämlich als eine unabhängiger, selbstständiger Verein, nicht, gleich einer Staatsanstalt, Rechte geben und nehmen, sondern der Staat ist schuldig, unter dem Präjudize des Unrechtes und der Vergewaltigung die Kirche in den wohlerworbenen Rechten nicht zu schmälern und zu beeinträchtigen, vielmehr zu schützen und zu erhalten. Das, unter der Garantie des Staates erworbene Vermögen der Kirche ist unantastbares, heiliges Eigenthum und jeder willkührliche und einseitige Eingriff in dasselbe, ist ein die Heiligkeit des Kirchengutes, alles öffentliche und Privatrecht verletzender Raub. Diese ewigen und unveräußerlichen Grundsätze der Gerechtigkeit, zu deren Handhabung Staatenvereine bestellet sind, bilden auch nur den wahren Kodex für die Beurtheilung der eigenmächtigen Säkularisationen. Ich will hierüber die nähere Erklärung abgeben. Das unantastbare

Eigenthumsrecht, sobald es unter die Gewährleistung des Staates gestellet ist, gehöret jeder moralischen Rechtsperson, einer universitas zu. Ich berufe mich selbst auf hochgepriesene protestantische Rechtslehrer, Schrodt, Jur. publ. univ. P. II. C. 4. §. 2 et 9. und Justin Boehmer, Jur. publ. univ. P. II. I. 2. c. 10. §. 7. Der große Wolf wendet aber diesen allgemeinen, für jede universitas juris aufgestellten Rechtsgrundsatz auf kirchliche Komunitäten mit rechtlicher Gültigkeit an in seinem Jur. Nat. Inst. §. 1026 et 1065. Wenn Protestanten bei einer nur existenten Titular-Kerche die rechtliche Noth der Eigenthums-Integrität und Unverletzbarkeit bekennen müssen, wie viel mehr muß die ihrem Ursprunge und Wesen nach göttliche und unabhängige allgemeine Kirche der Christenheit laut ihr tief gekränktes Eigenthumsrecht in Anspruch nehmen. Es ist nur der Schrei der Gerechtigkeit und der Wahrheit: Gebt Gott, was Gottes ist. Diese Behauptungen sind somit keine römischen und kurialistischen, sondern sie sind in den Lehrbüchern teutscher, ja sogar protestantischer Rechtslehrer vom größten Gewichte niedergelegt. Deßwegen bleibet es unumstößliches ewiges Recht, daß Kirchengut als solches, selbst in dringendster Noth nur auf dem rechtmäßigen Wege des Einverständnisses der Kirchengewalt, als unabhängiger und voller Eigenthümerinn desselben, fremden Zwecken und Gebrauche überlassen und jede andere willkührliche Säkularisation oder Inkameration unter die Akten des Faustrechtes, der vis und rapina zu rechnen sey. Die Kirche hat auch als die beste Mutter der Völker und Staaten in wahrhaft dringender Noth des Vaterlandes nach dem Zeugnisse der Geschichte den ordnungsmäßigen Vorstellungen der Staatsgewalt um Hilfe aus dem entbehrlichen Vermögen jederzeit gerne willfahret. Man

vergleiche über diese Deduktion Aug. Schlettwein die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster 2. Th. §. 46. seq. Zallwein P. J. E. tom. 2. 9. 2. C. 5. §. 11. Bened. Schmidt Princ. Jur. Germ. Lib. II. tit. 2. §. 6. weiters Capit. III. Carol. et filii ejus Ludov. apud Georgisch Corp. Jur. Germ. antiq. col. 798. seq. aut Coleti tom. 9. Coll. 244. worin es heißt: Atque ut jam sua aevo advertit Carolus M. multae regiones, quae rerum ecclesiasticarum invasiones, vastationes sectatae fuerunt, nec in bello seculari fortes, nec in fide stabiles perstiterunt, unde arguit, nullus eas dare, vestare aut accipere absque proprii episcopi audeat jussione, und endlich v. Sartori geistl. und welt. Staatsrecht deutscher Stifter 24. Kap. §. 600.

S. 34. §. 6. behandelt der Verfasser den gemeinschaftlichen Wirkunkskreis beider Gewalten. Denn da Kirche und Staat Vereine von Menschen bilden, der Christ Mensch ist wie der Bürger, und die Wohlfahrt der Menschheit für die Ewigkeit von der Kirche, für die Zeitlichkeit von dem Staate bezielet wird, so sind die mannigfaltigen Berührungen zwischen Kirche und Staat gar nicht zu vermeiden. Der Verfasser hat sich S. 35. insbesonders die Behandlung der wirklich gemischten Angelegenheiten, solche nämlich, die ihrer Natur nach unter den Wirkungskreis beider Gewalten fallen, zum Behandlungsgegenstande vorgestecket. Ganz vorzüglich gehöret hierher die Ehe. Der ehelichen Verbindung liegt in allen civilisirten Staaten ein bürgerlicher Vertrag zum Grunde. Es ist aber kein Vertrag gemeiner Art. Der Staat, dessen Bürger aus dem Schoose der Ehe hervorgehen, ist ihr Ehrfurcht schuldig, und selbst Völker, welche ihre Unauflösbarkeit nicht bekann-

ten, gaben durch religiöse Hochzeitgebräuche der Ehe religiöse Sanktion. Der göttliche Stifter unserer Religion hat ihre heilige Würde und Unauflösbarkeit gesichert und die katholische Kirche, so wie mit ihr auch die nicht unirte griechische (die unirten Griechen gehören zur katholischen Kirche), verehret im ehelichen Bunde ein vom Sohne Gottes gestiftetes Sakrament. Sie muß daher, ihrer innern Natur zu Folge, unter den Wirkungskreis beider Gewalten, des Staates und der Kirche fallen. Der Zustand der ehelichen Verhältnisse bildet dem Verfasser mit Recht den sichersten Maaßstab des innern Wohlseyns oder des Verfalles des Staats- und des Kirchenvereines. Nichts aber trübet und verwirret diese Verhältnisse so sehr, als der Widerspruch der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze über diesen Gegenstand. Die kirchliche Gesetzgebung war bis auf die letztere Zeit überall gültig, und das Aufdringen bürgerlicher den kirchlichen widersprechender Gesetze in Ehesachen ist Verletzung der freien Religionsübung. Eine Abänderung in einem nicht wesentlichen Theile kann somit auch nur auf dem rechtlichen Wege der Uebereinkunft getroffen werden. Die Gesetzgebung in Ehesachen verdient aber in unsern Tagen, wo durch die Territorial-Veränderungen Katholiken und Akatholiken so sehr vermenget und erstere unter die Herrschaft protestantischer Fürsten gelanget sind, desto größere Aufmerksamkeit im Betreffe der Ehen zwischen Personen von verschiedenen Konfessionen, weil dieselben von der Kirche mißbilliget werden, und die gerechte Besorgniß gegen solche Ehen in Hinsicht auf häusliches Glück und die Erziehung der Kinder von der Erfahrung bestätiget wird. Darum hat der Staat die doppelte Gefahr zu vermeiden, theils seine Gesetzgebung mit den kanonischen Gesetzen nicht in Widerspruch zu setzen, theils auch durch die Verfügungen dem Willen

der Aeltern unbefugte Gewalt anzuthun. So weit der Verfasser. Die Ehe in der katholischen Kirche kann mit dem h. Thomas Lib. 4. sent. dist. 34. a 1. ad 4. et lib. 4. contra gentes C. 78. zur Bestimmung ihres Wesens und der Begränzung der Kirchen- und Staatsgewalt unter dem dreifachen Gesichtspunkt gestellet werden: in quantum ordinatur ad bonum naturae, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse naturae officium: in quantum vero ordinatur ad bonum politicum subjacet ordinationi legis civilis: quantum igitur ordinatur ad bonum ecclesiae, oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico et ideo ex qualibet dictarum legum potest persona effici ad matrimonium illegitima. Wie die Ehe in dem Werden die Modalität eines Kontraktes erlanget, so unterliegt derselbe als solcher in erster und zweiter Berücksichtigung des natur- und civilrechtlichen Momentes allen Regeln, welche der Natur der Verträge gemein sind, oder aus seiner sonderbaren Artung hervorgehen; nimmt man aber das dritte, das kirchliche, und nicht bloß kirchenrechtliche Moment, weil dieser Begriff zu eng wäre, in Betracht, so entstehet ein doppelter wesentlich verschiedener Charakter, als kirchenrechtlicher Vertrag und als dogmatisches sakramentalisches Heilsmittel in der katholischen Kirche. Deßwegen ist die Meinung jener Kanonisten irrig, welche die Ehe bloß wegen ihrer sakramentalischen Natur der Kirchengewalt unterstellen, da selbe doch auch in Rücksicht eines kirchenrechtlichen Kontraktes unter die Gesetzgebung der Kirche gehöret. Weßhalb auch die allgemeine Trienter Synode in der 24. Sitzung C. 4. den Bannfluch über jene ausgesprochen hat, welche der Kirche die Macht Ehehindernisse zu statuiren, was mit der gesetzgebenden Gewalt in

Ehesachen auf dasselbe hinauslauft, absprechen. Es kann auch nicht aus der Kirchengeschichte, wohl aber die Unrichtigkeit solcher Behauptung bewiesen werden, daß diese Gewalt der Kirche eine von der Civilgewalt abgeleitete sey; denn die Kirche hat diesebe schon in den frühesten Zeiten ausgeübet, wie aus Can. Apost. 25. C. Neocaesar Can. 2. Ancyrani Can. 11. Chalced. Can 14. in dem Oriente, und aus C. Eliberit Can. 15. 16. 17. Epist. Papae Siricii ad Himerium c. 4 et 6. in dem Abendlande zu ersehen ist. Man vergleiche damit Espen P. II. Lit. 13. und Traite du Pouvoir de l'Egliee et des Princes sur l'empechemens du Mariage par M. Gerbais Docteur en Theologie de la maison et Societe de Sorbone. Paris 1690. Stehet nun der Kirche in Ehesachen, und zwar die Ehe in doppelter Beziehung als Sakrament, wobei ihr die Autonomie ganz ausschließend angehöret, und dann als einen Kontrakt betrachtet, nach der Geschichte eine ursprüngliche und nicht abgeleitete Autonomie und unwidersprechlich zu, so verdient auch die Gewalt des Staates in Ehesachen, die Ehe als Vertrag betrachtet, ihr Ursprung, Wesen und Umfang gewürdiget zu werden. Das Wesen des Kontraktes und des Sakramentes sind bei der Ehe der Katholiken unzertrennlich miteinander verbunden; ist nun die Ehe als Vertrag ungültig, so kann mit einem ungültigen und nichtigen Ehevertrag auch das sakramentalische Moment der Ehe nicht verliehen werden. Ueber den Ehekontrakt als solchen kann nun die Staatsgewalt unbezweifelt, weil derselbe ganz besonders in das bürgerliche Leben so großen Einfluß hat, gesetzliche Anordnungen treffen und deren Befolgung handhaben, und deßwegen wäre denn auch eine Ehe, welche sich nach der Relation des Vertrageßcharakters ungesetzlich und nichtig darstellte auch in Hinsicht des Sakramentes selbst

nichtig. Darüber wolle Rupprecht Not. Hist. ad L. 4. Tit. 1. nachgelesen werden. Daß die christlichen Fürsten einst durch Aufstellung von dirimirenden Ehehindernissen autonomische Gewalt geübet haben, ist faktisch und kann aus Amort. Jur. can. Vet. et Mod. tom. 3. näher ersehen werden. Man kann die Staatsgewalt nicht beschuldigen, als hätte sie diese Macht usurpirt, aber eben so wenig sagen, als hätte sie von der Kirche dieselbe empfangen, welches letztere um so minder asserirt werden kann, weil die Kirche, wenn nur die Bestimmungen der Fürsten den kanonischen Satzungen keinen Eintrag oder Gefährde brachten, dieselben sogar bestättiget und so zu ihren eigenen gesetzlichen Anordnungen erhoben habe, was ganz deutlich aus dem I. Lateranensischen Kirchenrathe c. 5. ersehen werden kann. Man vergleiche auch darüber Paul de Riegger Instit. Jur. eccles. tom. IV. §. 81. seq. und van Espen Jur. Eccles. univ. P. II. tit. 14. c. 1. So bestünde denn das Wesen der Staatsgewalt in Ehesachen in Bestimmungen und gesetzlichen Anordnungen über die Gültigkeit des Ehevertrages, der Umfang dieser Gewalt wäre aber beschränket, soweit der Ehevertrag nur das civile Leben tangirt und ihr Ursprung läge selbst in der Natur des Staates, der die Heiligkeit der Verträge zu sichern, Hindernisse zu entfernen, und Förderungsmittel zu diesem Zwecke herbeizuschaffen verpflichtet ist, und dieses Rechtsfundament wäre selbst faktisch nachweisbar. Dieß alles giebt aber die volle Ueberzeugung, daß jede Ueberschreitung der Staatsgewalt in das eigentliche zum Kirchenrecht oder in die Dogmatik einschlägige Gebieth zur Fixirung der Ehevehältnisse als Vertrag und Sakrament usupirt und daß jede dem kirchenrechtlichen und dogmatischen Momente widersprechende Civilgesetzgebung in Ehesachen unrechtlich und nichtig seye. Man fixire wohl diese Behauptung, weil ich in Bälde darauf zurückerinnern werde. Wenn gleich der Staat

schon früher Ehegesetze statuirte, welche den Vertrag selbst berühren, denen auch die Kirche die bestättigende Sanktion aufgedrücket hat, so überließ doch die Civilgewalt schon längst das ausschließende Recht, über dirimirende Ehehindernisse zu verfügen der Kirche und die Regenten begnügten ihre Gesetzgebungsgewalt unbeschadet der Gültigkeit des Ehekontraktes, lediglich auf Civilwirkungen desselben einzuschränken. Der Staat glaubte dadurch das öffentliche Wohl hinlänglich geborgen, und zur ausschließenden Ueberlassung seiner mitgeübten Gesetzgebung über die Ehe als Kontrakt durch das höhere Moment des Sakramentes aufgefordert zu seyn. Dieselbe Meinung theilet van Espen Jur. eccl. univ. P. II. tit. 13. c. 1. n. 16. Wo die Kirche einmal im ausschließenden Besitze der Gesetzgebungsgewalt über die Ehe sich befindet, da kann ihr diese Gerechtsame ausser auf dem konventionellen Wege ohne offenbare Ungerechtigkeit nicht entwunden werden, wenn sich auch Hericurt in seinen „Les lois eccl. de France. P. III. pag. 60. noch so sehr dagegen zu kämpfen bemühet. In den österreichischen Staaten hat man zuerst in Teutschland bei der famosen Aufklärungs-Epoche von Staatsgewaltswegen eigenmächtig und mit rechtloser Willkühr unseelige Verwirrung in die heilig geachteten Eheverhältnisse gebracht, worüber man aus den Josephinischen Kirchenrechtslehrbüchern z. B. Franz Xavier Gmeiner 2te Auflage. Grätz 1790 S. 114. bis zum Ende dieser Materie sattsame Ueberzeugung schöpfen kann. Ich komme nun auf den wegen den entstandenen Territorial-Veränderungen Teutschlands für die katholische Kirche so merkwürdig gewordenen Gegenstand von Ehen zwischen den verschiedenen christlichen Religionsverwandten. Ehen von dieser Art waren jeher von der katholischen Kirche verboten, wie aus C. Chalced. c. 13. Illiberit. C. 16. Carthag. III. C. 12. und Aga-

thens can. 67. zu ersehen ist. Solche Ehen lassen jedoch, wenn nur jede Gefahr zum Religionsabfalle des katholischen Ehegenossen ferne ist, Leymann in L. 5. Tract. 10. P. 4. c. 14. und Sanchez c. 7. disp. 72. als gültig und erlaubet zu, womit auch van Espen J. E. univ. P. II. tit. 12. C. 5. n. 33. und selbst das kanonische Recht ex jur. reg. C. sinal. de sentent. et re judic. C. 47. de testibus et attestationibus übereinstimmet. Nach diesen aufgestellten Grundsätzen über die Ehe als Vertrag oder als Sakrament beachtet, wird es nicht schwer halten, die Bodenlosigkeit von den, in allerneuester Zeit über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen von Staatswegen ausgesprochenen Bestimmungen darzustellen. Den kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Ehesachen war nämlich, wie dem gesammten kanonischen Rechte ein entschiedener Vorzug vor dem gemeinen Civilrechte in Teutschland eingeräumet. Diese vorzugsweise Gültigkeit der kirchlichen Ehegesetze kann ohne Unterhandlung mit der Kirche durch keinen willkührlichen und einseitigen Staatsakt, und wäre derselbe die Aufstellung einer Konstitution, durch welche überhaupts dem Zeitgeiste zu Liebe, keine auch nur hergebrachten wirklichen Rechte der Unterthanen zum Opfer gebracht werden dürfen, umgestossen oder auch nur beeinträchtiget werden. Jede solche und ähnliche selbst konstitutionell, wenn willkührlich geschehene Anordnung in einer Sache, welche in zweifacher, gleich wichtiger Beziehung, wie die Ehe als Vertrag und Sakrament für die Gesetzgebung zur Kompetenz der Kirche gehöret, ist eine gewaltthätige Rechtsverletzung. Nach diesem Kriterium wäre es gewaltsame und widerrechtliche Anmassung der Staatsgewalt, über Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen einseitige, dem gemeinen Kirchenrecht offenbar zuwiderlaufende, weil

die Gewissensfreiheit der Katholiken kränkende Gesetze zu statuiren. Was geht es denn den Staat an, bestimmen zu wollen, in welcher Religion die Kinder gemischter Ehen erzogen werden sollen? Ist der Regent ein Katholik, so ist er nach dem Schutz- und Schirmrechte unter hoher Verantwortlichkeit um so mehr verpflichtet, die bestehenden kirchlichen Satzungen zu erhalten, und nicht dieselben zu untergraben und zu zerstören, was solche eigenmächtige und unrechtliche Eingriffe laut beurkunden, und einen solchen Fürsten, statt als einen schützenden Freund der Kirche, nur im Dunkellichte einer feindseligen Stimmung gegen dieselbe erblicken lassen. Aber solche schreiende Ungerechtigkeiten und Widersprüche müssen entstehen, wenn man von Seiten der reformirenden und für freisinnig gelten wollen den Staatsmänner mit einen offenbar antichristkatholischen Geist bei Abfassung von so betitelten Religionsedikten davon ausgeht, die katholische Religion mit den übrigen zwei christlichen Konfessionen von Staatswegen zu r e z i p i r e n und mit bürgerlicher und politischer Rechtsgleichheit a n e r k e n n e n zu wollen, oder wenn man von Staatswegen die höchst ungereimte Erklärung giebt, daß in Gegenständen des Glaubens und Gewissens kein Zwang herrschen dürfe, als wenn Glauben und Gewissen eine Staatssache wären, und diese Erklärung doch mit sich selbst in der Folge wieder dadurch in den größten Widerspruch sezt, daß diese Glaubens- und Gewissensfreiheit der Katholiken bei willkührlicher Ueberschreitung der Staatsgewalt in Fixirung ihres Wirkungskreises, bei Aufstellung widerkirchlicher Eheverhältnisse offenbar verlezt und zerstört wird.

Ich muß hier einige Worte über die, der modernen Zeit ganz vorzüglich angehörige Sucht der Regenten Religionsedikte zu manifestiren einflechten. Bei protestantischen

Fürsten kann man es nicht ausser der Ordnung, ja in der Natur ihrer Religionsverhältnisse zur Staatsgewalt begründet finden, wenn sie für ihre protestantischen Unterthanen Religionsedikte geben. Da sie keine eigene und unabhängige Kirche haben, auch die oberste Gesetzgebung in Religionsangelegenheiten nach dem angenommenen Territorial-Systeme vom Staate ausgehet und exercirt wird, so fällt dieselbe mit der Autonomie der Staatsgewalt zusammen, und kann, was schon im Wesen und Prinzipe der Reformation selbst liegt, sich wandelbar nach Zeit und Umständen umgestalten. Aber dieß gilt nun einmal nicht von der katholischen Kirche, die an sich unabhängig und von jeder fremden Gewalt frei, mit scharfer oben aufgezeichneter Begränzung ihres ausschließenden Wirkungskreises, eigene Autonomie und Autokratie als ein göttliches Institut besitzt, der nach dem Versprechen des göttlichen Stifters keine Höllenmacht, geschweige dann irdischer Widerstand etwas anhaben kann. Ist nun die allgemeine Kirche in ihrem Wesen mit genauer Ausscheidung ihrer Sphäre konstitutiv abgeschlossen, so giebt es nur zwei Fälle, wie die Staatsgewalt auf den Bereich der Kirche Einfluß gewinnen kann, entweder schützend und schirmend die kirchliche ursprüngliche Konstitution durch eigene Verordnungen, wobei der Regent nur das zuständige Schutzrecht gegen die Kirche übet, oder der Staat überschreitet kühn und willkührlich die Schranken seiner wesentlichen Sphäre, tritt als Opponent der Kirche auf, und verräth schon dadurch die feindselige Stimmung, welche er gegen die Kirche, als ein sein willkührliches Walten hemmendes Institut nähret. Diese Tendenz ist denn auch zu offen in den neuesten, wegen ihrer Liberalität und Humanität so gepriesenen konstitutionellen Religionsedikten ausgesprochen. Nun ist aber nach dem katholischen Lehrbegriffe Religion

und Kirche und die Fixirung ihres unabhängigen Wirkungskreises in dem Wesen und Umfange unabänderlich konstituirt und keine Staatsgewalt ist im Stande, mit ephemeren organischen Bestimmungen das ewig unabänderliche Wesen der Kirche in Fesseln einer der antichristkatholischen Denkart entsprechenden Unterjochung zu schlagen. Der Staat hat gar kein Recht über Religion und Kirche der Katholiken, in Hinsicht auf ihr Wesen und ihren Umfang, wie solcher nach der Freiherrn von Drosteschen unumstoßbaren Demarkation bestimmet worden sind, eigenmächtige und gar widersprechende Bestimmungen seinen Völkern zu geben, dadurch ihre Gewissensfreiheit zu stören, und der ohnehin in den Weltgeist und in den Indifferentismus so tief versunkenen Menschheit das Schwert der Verachtung und der Verfolgung alles Heiligen und Positiven zu reichen. Solche Religionsedikte, welche somit dem Wesen der katholischen Kirche und der ihr ausschließend zustehenden Gewalt widerstreben, sind im Grunde despotische Akte, die aber keine bindende Kraft für den ächten Katholiken haben können, denn in Religions= und Kirchensachen besitzt er eine höhere unwandelbare Konstitution in der Kirchengewalt selbst, der er unterworfen ist, und gerade aus dieser demüthigen Stellung, womit der Katholik ausschließend im Religiösen der Kirche angehöret, gehet das sicherste und dauerhafteste Unterthannsverhältniß gegen den Staat selbst nothwendig hervor. Daß es doch die Mächtigen der Erde nach tausendjährigen und in lezten Zeiten mit so blutiger Flammenschrift geschriebenen Erfahrungen endlich erkennen, und diese Erkenntniß auch Staatsgrundsatz in der Anwendung werden ließen, daß nämlich, indem man die Unterthanen über Religionsgegenstände irre machet, die Einen dadurch im Gewissen betrübet, und die Andern zu Indifferentisten modelt,

wie es durch alle der Religion und Kirche zuwiderlaufenden Edikte, Verordnungen ꝛc. geschah, und noch geschieht, auch der Unterthans-Nexus gegen den Staat dadurch gelockert, und daß, wo einmal das Heiligste im Menschen schwankend geworden ist, der Schritt zur Zerbrechung des Wandelbaren und zur Umkehrung aller bürgerlichen Vereine und Ordnung nicht mehr so ferne sey. Wenn aus diesem feindseligen Trotze gegen die Kirche namenloses Unheil entspringet, wer schuldet wohl daran, die Kirche, welche an ihren wesentlichen Rechten in Ewigkeit nichts vergeben kann, oder der Staat, der seine Widersetzlichkeit gegen diese der Kirche wesentlich zuständige Gewalt aus despotischer Herrschsucht nicht aufheben, und nur den unseligen Krieg zwischen einer Gottes- und einer Menschen-Anstalt, zwischen Kirche und Staat, in einer andauernden Raserei mit ungleichen Kräften und nur zum Ruine der Völker verewigen will. Wohl kenne ich das laute Geschrei, welches man jezt wider Kirchendespotie gegen Rom erhebet, und bei den jüngsten Berathungen über die katholischen Religionsangelegenheiten am teutschen Bundestage in der ersten Sitzung zum Grunde geleget hat. Ein treues Schülerecho aus Hontheims Geist und Zeit, welches eine eigene Widerlegung verdienet und sie finden wird! — Nachdem Freiherr v. Droste mit einer unwiderlegbaren Genauigkeit und Bestimmtheit den Umfang der wesentlichen Staatsgewalt bezeichnet und ausgeschieden hat, und worauf ich hier zurückerinnere, so darf man wohl dem unverschämten und grundlosen Geschrei wider kirchliche Despotie nur mit der Aufforderung begegnen, auch nur eine Thatsache, welche nach dem Drosteschen Gewaltsumfang der Kirche sich als ein Exceß darstellen könnte, aus den Zeiten der Gegenwart anzuführen. Die Kirche kann nicht mehr zugeben, als was nach der Na-

tur ihrer unabhängigen und unwandelbaren Konstitution möglich ist, denn sie kann nicht aus sich selbst hinausgehen und ihr Wesen zerstören. Deßwegen kann nur totale Unkunde über das katholische Kirchenwesen die absurde Forderung an die Kirche oder das allgemeine Oberhaupt derselben machen, bei abzuschließenden Konkordaten in die wandelbaren Zeitansichten über Kirche und Staat einzugehen. Die Kirche verfolgt ihre unveränderlichen, seit ihrem Ursprunge fixirten Principien, und reflektirt nicht auf die vielgestaltige Denkart und Ansicht der Zeit. Das kann der Staat wohl thun, als ein wandelbares Phänomen. Was heißt also aller der ungezogene Lärm gegen Roms Hartnäckigkeit, bei Schließung von Konkordaten, anders, als gegen das Wesen der Kirche selbst losstürmen wollen? Man meint wahrhaftig, als wäre bei der lutherischen Säkularfeier des Doktor Luthers eigenthümliche und unübertreffbare erzgrobe und pöbelhafte Manier, über die Kirche und den Pabst zu Felde zu ziehen, wieder, und selbst unter Katholiken erstanden. Man lärmt gegen Rom, daß es die abgeschlossenen Konkordate nach deren Sinn und Geist hartnäckig aufrecht erhalten, und gehandhabet will. Der Pabst repräsentirt bei Schließung von kirchlichen Uebereinkömmnissen die Kirche und sichert durch die Vertragsstipulationen die Rechte derselben gegen den mitpasciscirenden Regenten. Ein solcher Vertrag nun rechtsförmlich abgeschlossen und genehmiget, enthält für beide Kontrahenten die Rechtsverpflichtung, dieselben dem Geiste und Buchstaben nach getreu ohne alle Restriktion zu erfüllen und zu manuteniren. Dieß liegt in der Natur jedes Vertrages und es erhält ein Konkordat durch den Hinzutritt eines völker- und staatsrechtlichen Momentes, unter welchem dasselbe betrachtet werden muß, eine nur desto größere Sanktion. Alles, was

der Staat gegen einen solchen Kirchenvertrag, seinem Geiste und Laut gerade oder versteckt zuwider, in Religionsedikten rc. einseitig, und willkührlich verordnen würde, wäre an sich treulose Wortbrüchigkeit und selbst die feierlichsten Verträge wären in einem solchen Staate nur ein Spielball der Willkühr geworden. Damit wäre aber auch aller Treu und Glauben auf die Ehrlichkeit überhaupt der Stab gebrochen und eine solche fides graeca müßte, weil sie von der Staatsgewalt praktisch authorisirt wäre, schreckliche Folgen für das bürgerliche Leben nach sich ziehen. Wäre es in einem solchen Falle despotisch gehandelt, wenn das allgemeine Kirchenoberhaupt im gerechten Unwillen über offenbare und gewaltthätige Verletzung heiliger Verträge, so treuloses Benehmen mit allen Umständen nicht nur der wortbrüchigen Staatsgewalt, sondern allen Völkern vor Augen legte, und die Urheber solchen Unheiles, welche Fürst und Vaterland durch ihre treulosen Rathschläge verderben, und vor aller Welt kompromitiren, ja mit Religion und Kirche nur frevelhaftes Spiel treiben, aus der Kirchengemeinschaft, wovon sie sich selbst ausgeschlossen hätten, öffentiich würfe. Man schreiet über Roms gefährlich werdende Uebermacht und seinen unerbittlichen Trotz, weil es sich gegen die Besetzung von bischöflichen Sitzen durch die vom Staate nominirte Personen, welche in moralischer und literarischer Hinsicht verdächtig sind, oder eine heterodoxe Denkart im frühern Leben an den Tag geleget haben, ohne sich reinigen zu können, weigert und Bischöfe im apostolischen Geiste aufgestellt wissen will. Dadurch erfüllt ja das Oberhaupt der Kirche nur seine hohe oberhirtliche Pflicht, und jede Zumuthung, der Kirche nuwürdige oder unwissende Vorsteher aufdringen zu wollen, ist eine Forderung an den Pabst, seiner Pflicht ungetreu zu werden, so wie es zu

gleicher Zeit die größte Ungerechtigkeit der Zurücksetzung der würdigsten Männer im Klerus ist, wenn ihnen aus bloßen Privatrücksichten, etwa Hofgunst, oder Nepotismus 2c. zum ungeheuren und unersetzlichen Nachtheil der Kirche Unwürdigere vorgezogen werden. Doch alles dieses elende und bodenlose Geschrei gegen Rom entspringt in unsern Tagen aus einer bekannten trüben Quelle. Diese Zeloten, welche sich die Erleuchteten der Zeit dünken, und in den Zeit- und Weltgeist versunken, mit der Freiheit der deutschen Kirche prahlen, und sie in die Hände der Fürsten legen wollen; diese sklavisch geschmeidigen Fürstendiener im Staats- und im Priesterkleide, haben schon längst die Kirche an die Staatsgewalt böslich verrathen, und möchten nur ihr Lieblingsthema, die Kirche zu partikulisiren und von Rom ganz zu trennen, realisiren, wohl auch dadurch noch, ehe sie in das Grab steigen, wenn schon mit grauen Haaren ihre Herzenswünsche (in der Manier Luthers) nach Weibern erfüllet sehen. Von dieser Abschweifung binde ich wieder an die Widerrechtlichkeit und innere Unverbindlichkeit derjenigen in Ehesachen einseitig vom Staate geschehenen gesetzlichen Bestimmungen an, welche dem gemeinen in Teutschland gültigen Kirchenrechte zuwider sind. Ueber solche Ehegesetze zu wachen, kann einem katholischen Geistlichen von Staatswegen nicht aufgebürdet werden, wie solches doch geschehen ist, weil dadurch sein Gewissen beschweret wäre, über deren Freiheit sich doch die Staatsgewalt zu disponiren vermißt, ohne das Lächerliche und Unsinnige einer staatsherrlichen Dispositionsgewalt über das G e i s t e r r e i c h zu fühlen, gerade so wahnwitzig, wie einst der französische Bluttiger Robespierre durch den Nationalkonvent die Existenz der Gottheit dekretiren ließ. Das Gewissen der Menschen und sein Denken ist von Natur frei, ist im Natur- oder Vernunftrechte be-

gründet, kein Staat kann dem Menschen diese Freiheit, mit der er schon als Mensch zur Welt kommt, geben oder nehmen.

Ich lenke wieder auf die Freiherr von Drostesche Schrift ein, in welcher S. 37. die öffentlichen Lehr- und Schulanstalten zu den gemischten Angelegenheiten gezählet werden. Hiebei wäre aber der Zweck der Unterrichts- oder Bildungsanstalt wohl in das Auge zu fassen: „ob nämlich die Bildung des Menschen, oder ob ein besonderes Verhältniß des Menschen auf Erden zunächst bezielt werde. Solche besondere Verhältnisse bezielen nun zunächst die höheren Lehranstalten, Universitäten und Licäen. Sie sind bestimmt, dem Jünglinge zur Ausbildung für besondere Fächer, denen er sich im Leben widmen möchte, Gelegenheit zu verschaffen. Diese Fächer sind nun ihrer Natur nach zum Ressort der Kirche oder des Staates gehörig, und insofern sie der einen oder dem andern angehören, hört auch die Eigenschaft gemischter Natur auf. So gehören die theologischen Studien ausschließend der Kirche an, wie die weltlichen und bürgerlichen dem Staate. Eigenes Bewandtniß hat es mit den philosophischen Wissenschaften, weil es hiebei immer die Bildung des Menschen gilt. Kirche und Staat haben gleiches Interesse und gleichen Anspruch, für diese Grundwissenschaft in ihrer Behandlungsweise zu sorgen. Falls der Staat diese Doktrin seiner ausschließenden Respizienz unterwerfen wollte, so könnte die Kirche im Falle einer Gefährde das unbestreitbare Recht, ihren Zöglingen die Theilnahme an einem gefährlichen Unterrichte zu verbieten, in Anwendung bringen. Hier finde ich nothwendig, eine nähere Erläuterung abzugeben. Im katholischen Teutschlande

gehören die philosophischen Kanditaten noch nicht in die unmittelbare, wohl aber mittelbare Disposition der Kirchenvorsteher, weil sie erst nach dem philosophischen Kursus in ein sonderbares Fach, und auch zur Theologie eintreten. Hiebei steht dem Kirchenvorsteher das Recht zu, allen denjenigen, welche nach der Philosophie zum theologischen Fache überzutretten Willens sind, unter dem Präjudize einer Nichtaufnahme die Theilnahme an einer, der christkatholischen Religion und Kirche anstössigen, philosophischen Lehre zu verbieten; denn es ist einmal eine ganz vorzügliche unwidersprechbare Erfahrungswahrheit, daß alle der Kirche und dem Staate so vieles Unheil bringenden Grundsätze des Religionsindifferentismus oder des Jakobinismus bei den gebildeten Ständen von schiefen Philosophemen ausgegangen und daß Menschen, welche einmal schon durch eine Afterphilosophie verrückt worden sind, diesen eingesogenen Sauerteig um so schwerer ablegen, weil er theils dem modernen Zeitgeist huldiget, und theils als ein bequemes Ruhekissen alles gründliche Forschen in den positiven Wissenschaften abweiset. Indeß stehet den katholischen Kirchen-Obern ausser dieser unmittelbaren Prohibitivdisposition über die Theilnahme ihrer wirklichen oder erst werdenden Zöglinge, auch noch weiter die mittelbare, gegen alle Gläubigen gerichtete Befugniß und die schwere Verpflichtung zu, nach allen, in ihrem Wirkungskreise gelegenen Mitteln, die gläubige Christenheit von gefährlichen und anstössigen Lehren zu bewahren, und deßwegen über alle Lehranstalten, besonders aber ihren Einfluß auf Religion und Kirche ein nicht genug wachsames Augenmerk zu richten. Dasselbe Bewandtniß hat es mit dem Lehrfache der Geschichte, wenn dieses Heiligthum der unbestechlichen Wahrheit zur Verdrehung derselben, und zur Lästerung oder Verkleinerung der

katholischen Religion und Kirche mißbraucht wird. Darum ist es ein, nur in unsern Tagen greulicher Verwirrung alles Rechtes und aller Ordnung möglich gewesener Mißgriff, den man im katholischen Teutschland zur Verhöhnung der Religion und Kirche damit begangen hat, daß man nicht nur an katholischen Universitäten die philosophischen und historischen Lehrkathedern, sondern sogar theologische Fächer, wie z. B. die Erklärung der heiligen Schriften protestantischen Professoren anvertrauet hat. Die Nachwelt wird kaum glauben können, wenn sie die rastlosen, großen und tief berechneten Umtriebe und Bemühungen der Gegner der katholischen Religion und Kirche zur Ausrottung und Zerstörung derselben in den Annalen lesen wird.

S. 38. berührt der Verfasser das Verhältniß der Gymnasien und ähnlicher Lehranstalten. Hier handelt es sich ohne eigentliches Fachwerk um die Erziehung und Bildung des Menschen und Christen, um die Grundlage aller höheren Bildung, — Behufes der Kirche oder des Staates. Deßwegen ist die Sorge für diese Anstalten eine wahrhaft gemischte zwischen Kirche und Staat. Die Schulsachen wurden auch jeher, selbst im westphälischen Frieden von Katholiken und Protestanten, im Inn- und im Auslande als Religionssache betrachtet und behandelt. Diese christliche Sinnesart hat leider einen traurigen Umschwung genommen, was zu oberst seyn sollte und war, den Religionsunterricht hat man zu unterst gestellt, und dieser Unterricht wurde noch überdieß von allem Positiven einer Offenbarungsreligion und Kirche entkleidet, oder in der Sprache der reformirenden Afteraufklärlinge von den Schlacken der Unvernunft gereiniget. Alles dieses geschah freilich in offenbarer Verletzung des Reichs-Deputations-

schlusses vom Jahre 1803, welcher sich §. 63. ausdrücklich auf die Vorschrift des westphälischen Friedens berufet, wo es doch §. 6. Instr. Osnabr. heißt: Templorum tamen et Scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur.

S. 41 erwähnt der Verfasser der sogenannten Trivial- Land- und Kirchspiel-Schulen. Der Hauptgegenstand aller dieser Anstalten ist Religion und christliche Erziehung der Jugend, — sie sind die Pflanzschulen der Christenheit und daher ist die Pflicht, ihrer zu pflegen, einer der wesentlichsten Theile des geistlichen Berufes, und unzertrennlich mit dem Hirtenamte verbunden. Wie auch in diesen Elementarschulen unser frivolles Zeitalter die religiöse Bildung zu verzerren und in die zarte Jugend schon den Keim einer antichristlichen Denkweise einzupflanzen bemühet gewesen, davon sind wir Augen- und Ohrenzeugen und ich muß anfügen, daß der Plan, die katholische Religion und Kirche nach Verlauf von zwei Generationen zu exterminiren, am sichersten durch dieses verbrecherische Mittel, zu ihrer Zerstörung auf die frühe Jugend einzuwirken, gelungen wäre, wenn nicht eine höhere Waltung der Gottheit ihr eignes für eine Ewigkeit gebautes Werk wunderbar in höchster Noth gerettet hätte. Deßwegen dürfte es nach Meinung des Verfassers für Kirche und Staat am besten seyn, wenn die Auswahl des Lehrerpersonals und die innere Obsorge dieser Schulanstalten dem Bischofe und Pfarrern anvertraut blieben, der Staat aber für die äussern Bedürfnisse sorgte, und beide, weltliche und geistliche Obrigkeit, mit gleicher Liebe und Sache Hand in Hand den gemeinsamen Beruf zu erfüllen, sich bestrebten. Vor allen thut aber nach meiner Ansicht Noth, daß der Staat die

feindselige Stimmung gegen die katholische Religion und Kirche aufgeben und in ihnen eine schützende Aegide seiner eigenen Macht kennen und verehren lerne, alsdann wird er auch den katholischen Clerus als die wahre Stütze seiner Gewalt achten, und demselben gerne ohne Scheel- und Eifersucht die Besorgung der Schulen zurückstellen. Was der Verfasser von den Kinderschulen vorgebracht hat, muß auch im vollen Maaße von den Normal- oder Lehrpräparanden-Schulen gelten. Denn sollten die Lehrer und Lehrerinnen einst Menschen und Christen bilden und erziehen, so müssen sie selbst zuvor zu Menschen und Christen, mit den ihrem wichtigen Amte entsprechenden Kenntnissen gebildet worden seyn.

S. 42. führet der Verfasser unter den gemischten Angelegenheiten die Pflege der Armen und Nothleidenden an. Unbezweifelt liegt dem Staate für verarmte Unterthanen zu sorgen ob. Aber seit den allerfrühesten Zeiten des Christenthumes ist die Armen- und Krankenpflege als ein vorzüglicher Gegenstand des geistlichen Berufes angesehen worden. Liebe, auf Religion gegründet, ist der Geist, der alles, auch die Armensachen beseelen soll. Gemeinsame und möglichst einfache Behandlung des Armenwesens wird das zweckmäßigste Mittel seyn. Der Willen der frommen Stifter gelte als heilige Richtschnur, wo diese fehlet, führe der Staat über die Wohlthätigkeits-Anstalten die Aufsicht, überlasse aber die Verwendung selbst den Dienern der Kirche.

Der Verfasser sagt dann S. 43., daß er ausser den als gemischt angeführten Gegenständen keine dergleichen auffinden könne, ungeachtet man häufig noch manche andern dahin gezählet, und dadurch den neuen Staatsrechtslehrern

die Bahn eröffnet hat, beinahe bei allen kirchlichen Angelegenheiten dem Staate ein wirkliches Mitverfügungsrecht zuzuerkennen, und auf diese Weise alle Wirksamkeit der Kirche von dem Willen der Staatsbehörden abhängig zu machen. Die Scheidung der Gegenstände in reingeistliche, reinweltliche und gemischte, findet der Verfasser schwankend, und konnte nur so lange ohne üblen Folgen bleiben, als jeder Gegenstand durch allgemeine Anerkennung seine Stelle einnahm. Aber in der Zeit, wo man alles bekrittelte und sichtete, über alles rechtete und alles sonderte, da wurde das Schwankende fühlbar. Andere glaubten die wahre Begränzung dadurch fixirt zu haben, daß sie Gegenstände, welche auf die Zwecke beider Vereine einwirken, den gemischten zutheilen. Allein diese Eintheilung muß verwirren, weil alle kirchlichen Angelegenheiten auf den Zweck des bürgerlichen Vereines einfließen, so wie alle bürgerlichen Angelegenheiten auf den kirchlichen Zweck einwirken können.

Am Schlusse des §. 6. rekapitulirt der Verfasser Seite 44. die generelle Bestimmung der Wirkungssphären zwischen Kirche und Staat, indem er sagt: „Was nach der Natur der Sache dem Zwecke der Kirche angehöret, darüber verfüget und urtheilet die Kirche; was nach der Natur der Sache dem Zwecke des bürgerlichen Vereines angehöret, darüber verfüget und urtheilet der Staat; was nach der Natur der Sache beiden angehöret, darüber verfügen und urtheilen beide, soweit der Wirkungskreis des einen oder des andern reicht; und gesegnet die Völker, wenn die beiderseitigen Verweser zu dem hohen Ziel, in Eintracht, in Vertrauen und Liebe sich verstehen.“ Diese Grundsätze wird jeder Sachkundige mit dem Verfasser als die einzig rich-

tigen, sicher führenden, und allgemein leicht anwendbaren anerkennen.

S. 45. §. 7. beginnt die Behandlung des „jus Cavendi, Verhütungs- oder Verwahrungsrecht.“ Diese Materie ist jeher, aber ganz vorzüglich in unsern Zeiten eine der wichtigsten, weßwegen ich einerseits die Ansichten des Verfassers möglichst präcis, aber doch ohne Entgang ihres wesentlichen Inhaltes und Ganges liefern, dieselben aber in Rücksicht auf die neueste Zeit und Lage der Sachen kommentiren und denselben durch nähere Entwickelung aus dem Kirchenrechte und der Kirchengeschichte nur noch mehr litterarische Begründung verleihen will. Nach den früheren Erörterungen ist die Berührung von Kirche und Staat, als Vereine von Menschen unvermeidlich. Diese Berührungspunkte aufzufassen und zu benutzen zum Besten der Menschen, das ist die größte Aufgabe, deren Lösung nach Möglichkeit den Verwesern der beiden Gewalten obliegt. Der Verfasser will vor allem unterschieden wissen, das nie rechtlich zu begründende Eingreifen in den Wirkungskreis einer überstehenden unabhängigen Gewalt, von dem in der Selbsterhaltungspflicht begründeten Rechte jeder selbstständigen Gewalt, den Nachtheil abzuwehren, mit dem die Handlungen der andern Gewalt sie bedrohen. Dem Ursprunge und der Bestimmung von Kirche und Staat zufolge, ist in der Stellung zwischen beiden eine wirkliche Kollision nicht gedenkbar, weil, was der einen zuwider ist, auch der andern nicht gedeihen, und was der einen frommet, auch auf die andere eine wohlthätige Reaktion haben muß. Aber die Verweser beider Gewalten sind und bleiben Menschen, behaftet mit Kurzsichtigkeit und Schwachheit. Daraus sind Kollisionen bei Ausübung der Gewalten erklärbar. Sie sind möglich:

Einmal, wenn die Verweser der einen Gewalt über Gegenstände zu verfügen sich anmassen, die nicht in ihrem Wirkungskreise, sondern in dem Gebiete des andern liegen;

Und dann: wenn sie Verfügungen treffen, die zwar dem Gegenstande nach zu ihrem Wirkungskreise gehören; die aber mit dem anderseitigen, und dann freilich auch mit dem wahren eigenen Wohle nicht vereinbar sind. Gegen solche Mißbräuche und fremde Vergewaltigungen, hat jede selbstständige Gewalt das unverkennbare jus Cavendi, das Verhütungs- oder Verwahrungsrecht. Nicht nur dem Staate steht dasselbe gegen Mißbräuche der Kirche, sondern gerade so gut der Kirche gegen die gewaltthätigen Eingriffe und Mißbräuche des Staates zu. Der Verfasser erörtert eigentlich nur das jus Cavendi, in den Händen des Staates, weil sich derselbe unter diesem Rechtsvorwande als der stärkere Theil mit physischem Zwange die Kirche unterwürfig machen will. Dieses jus Cavendi hat nur einen negativen Charakter, und kann nie positiv in das Gebiet der andern eingreifen, nie als Mittheilnehmer oder gar als Oberherr der andern auftreten. Es darf daher auf keine Weise in ein Genehmigungsrecht ausarten. Genehmigungsrecht setzet Oberherrschaft voraus; diese aber unter dem Vorwande eines jus Cavendi über die Kirche auszuüben, kann der Staat sich nicht anmassen wollen. Dieß liegt in der Unabhängigkeit der beiden Gewalten von einander, und es ist nichts anders, als diese Unabhängigkeit aufheben, die Kirche unterjochen und ihre Würde zerstören wollen, wenn man von Staatswegen den konstitutionellen Grundsatz deklarirt, daß keine Gesetze, Verordnungen, oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne Einsicht und Genehmigung, ja sogar mit der erniedrigenden

Zumuthung, von dieser Genehmigung im Eingange der Ausschreibungen ausdrücklich Erwähnung zu thun, publizirt und exekutirt werden dürfen. Dieß heißt den Unterdrückern der Kirchengewalt Placetum regium, welches nach der obigen Determination des jus Cavendi, als Ausfluß von demselben, keine andere Bedeutung haben kann, als nur die Erklärung, daß die Staatsgewalt diese oder jene Verfügung der Kirche dem Zwecke des Staates nicht nachtheilig finde. Im Gegenhalte dieses Placetum regium, steht der unabhängigen Kirchengewalt auch ein Placetum ecclesiasticum gegen den Staat zu. Aber di Verfügungen von der Ertheilung eines Placet abhängig machen zu wollen, ist widerrechtlich, weil das wesentliche Rechtsverhältniß und der Wirkungskreis der unabhängigen Gewalt gewaltsam aufgehoben wird. Deßwegen ist in dem neuesten, mit einem teutschen Souveraine abgeschlossenen Konkordate ausdrücklich stipulirt worden daß die Kirchengewalt ihre Anordnungen frei kund machen soll (libere publicare), und eine dieser freien, in dem Wesen einer unabhängigen Gewalt liegenden entgegengesetzte organische Staatsverfügung brächte nicht nur die willkührlich mit Verletzung bestehender Verträge verfahrende Regierung in einen offenbaren und ihre Blöße aufdeckenden Widerspruch mit sich selbst, sondern in einem solchen Benehmen wäre auch vor aller Welt der öffentlichen Heiligkeit der Verträge, teutscher Treue und Glauben Hohn gesprochen, das ehrwürdige Oberhaupt der allgemeinen Christenheit würde dadurch in gerechten und bitteren Schmerz versetzt und der erhabene Regent, bei dem allerbesten Willen, das Glück seines Volkes dauernd zu begründen, kompromittirt. Als stärkere Macht hat der Staat kein Recht, unbefugte Gewalt über die Kirche üben, ihr ein entehrendes Placetum aufdrängen zu können; denn

Faustrecht und Gewalt können kein Recht begründen. Schon die Voraussetzung der Stärke selbst ist nach dem Verfasser S. 49. nicht richtig, weil sich aller physischer Zwang an der gegenüberstehenden innern Ueberzeugung bricht, und weil es zu allen Zeiten Kirchenvorsteher gegeben hat, die Gott mehr gehorchet haben, als den Menschen. Die Geschichte der ersten Christenheit kennet so wenig, als das ganze Kirchen- und das ältere Staatsrecht in Teutschland ein so ausgeartetes Placet, als es in unserer Zeit von Hofkanonisten und Staatsrechtslehrern geltend gemacht werden will. Die Kirche, als ein göttliches heiliges Institut soll ihre kirchlichen Anordnungen einer menschlichen Gewalt zur Kritik übergeben, ob sie nichts staatswidriges enthalten? Welche Absurdität liegt in diesem angemaßten Censurrechte der Staatspolizei! Wer hat dem Staate solche Macht, über kirchliche Gegenstände zu urtheilen und zu entscheiden, gegeben? Niemand; von Gott hat nur die Kirche solche Gewalt erhalten, und in dem Umfange des staatsherrlichen Wirkens liegt keine Gewalt, die ausser ihrer Sphäre, sich in fremdes und unabhängiges Gebiet erstrecken könnte. Die allzeit willfährigen Hofklienten in dem kanonischen und publizistischen Rechte haben sich aber zur Begründung der staatsherrlichen Uebergewalt eine eigene Hintertreppe gezimmert, und wollen alles aus dem Majestätsrecht hervorgehen lassen. Diese Leute frage man nur um ihren Kram von Majestätsrechten und begegne allen ihren bodenlosen Reden nur damit, daß im Majestätsrecht kein offenbares Unrecht begründet seyn könne, welches es aber wäre, wenn der Staat unter dem Vorwande, Mißbräuche unmöglich zu machen, sich eines ungleich größern Mißbrauches seiner eigenen Gewalt schuldig machte, indem er wider alles Recht durch ein tirannisches Placet die göttlich gestiftete Kirche in

Fesseln schlagen wollte. So widersinnig und ungerecht es wäre, wie es wirklich im katholischen Teutschlande geschehen ist, von Polizeiwegen katholische Prediger wegen ihrer religiösen Vorträge vor die Competenz der Polizei zu zitiren, eben so widersinnig und ungerecht ist die Geltendmachung eines solchen Placet. Vor der lutherischen Zerrüttung des Religionswesens war im teutschen Vaterlande von einem so excessiven Placet nichts bekannt. Als aber die Protestanten immer vom Drucke Roms ertönend, und mit der Freiheit der teutschen Kirche und mit der Errettung aus dem schmählichen Joche prahlend, diese Freiheit der Kirche verrathen, und in die weit schmählichere Unterjochung der Staatsgewalt gebracht haben, wurden die Grundsätze des Territorial-Systemes auch für katholische Länder und Fürsten ohne Rücksichtnahme auf Gewalt-Ueberschreitung und Rechtsverletzung geltend zu machen gesucht. Hieraus entstand ein ausgeartetes Placet. Kaiser Joseph II. hat hierin große Verwirrung der Staats- und Kirchengewalt und Zerrüttung ihrer wirklichen Verhältnisse angerichtet und das servum pecus immitatorum seiner Kanonisten und Publizisten hat mit lobpreisendem Munde und Feder dessen Vergewaltigungen gegen die Kirche himmelan zu erheben gesucht, aber Unrecht nimmer zum Recht stempeln können. Seine weisen Nachfolger erkannten das Heillose des Josephinischen Treibens gegen die Kirche und nahmen ein gemäßigteres System an, ohne jedoch der Kirche ihre wesentlichen Rechte und ihre freie Unabhängigkeit völlig zurück zu stellen. Welcher ungeheuere, alles Recht mit schrankenloser Willkühr zu Füssen stossender Druck über die katholische Kirche in Teutschland durch die französische Staats- und Kirchenumwälzung und Auflösung vor, mit und nach der Säkularisation gebracht worden sey, und wie dasselbe

System der Unterjochung auch in unsern Tagen mit eisernem Scepter auf der Kirche laste, in Verordnungen der Regierungen und in Staatskonstitutionen ausgesprochen sey, darüber berufe ich mich auf die laute neueste Zeitgeschichte. In diese Zeit öffentlich sanktionirter Gewaltthätigkeit ist denn auch das landesherrliche Placet zu seiner dermaligen Höhe hinaufgesteigert worden. Das jus Cavendi sagt der Verfasser S. 50. hat nicht die Bestimmung, den Mißbrauch der Kirchengewalt unmöglich zu machen, sondern den Nachtheil des wirklichen Mißbrauches vom Staate abzuhalten und und demselben vorzubeugen, in sofern dieses geschehen kann, ohne die Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung, ja sogar eine völlige Unterdrückung der kirchlichen Freiheit und Unabhängigkeit würde aber doch augenfällig durch die Geltendmachung eines solchen übertriebenen Placet im Sinn der heutigen Kirchen- und Staatsreformatoren herbeigeführt werden müssen, weil die Kirche durch die Anerkenntniß desselben, auch die Oberherrlichkeit des Staates über sich, somit ihre eigene Abhängigkeit von derselben anerkennen müßte.

Ich weiß wohl, daß sich zur Vertheidigung eines ausgedehnten Placetum regium auf van Espen, einen allerdings gewichtigen Kirchenrechtslehrer, welcher sich in seinem Jur. eccles univ. P. II. tit. c. 6. aber ganz vorzüglich P. II. n. 1. Comment de promulgatione legum ecclesiast. hierum angenommen hat, bernfen wird. Van Espen vertheidiget nämlich dieses ausgedehnte Placet damit, daß der Staat die kirchliche Anordnung nicht deswegen in Untersuchung ziehe, um denselben, wenn sie den Staatsgrundsätzen nicht widersprechen, ein Hinderniß zu setzen, sondern nur, um daraus zu ersehen, ob sie denn wirklich

nichts Staatsschädliches enthalten, welches doch nicht im Willen der gesetzgebenden Kirche seyn kann; deßwegen leitet er das Placet nicht aus einer jurisdiktionelen Gewalt des Staates, sondern aus dem Rechte der natürlichen Vertheidigung ab. Durch die Vordersätze, welche der berühmte Löwener Professor hier aufgestellet hat, entkräftet sich sein Argument von selbst. Er gründet sein Placet auf die Folge, welche aus der Untersuchung zum Wohl des Staates hervorgehen soll, und übersieht dabei, daß der Staat zuvor ein Recht zur Untersuchung selbst haben müsse, weil er keine Gewalt in die unabhängige Wirkungssphäre der Kirche haben kann; die Kirche hätte dann dasselbe Recht, von den staatsherrlichen Anordnungen und religionswidrigen Religionsedikten Einsicht zu nehmen, und denselben das Placet zu ertheilen oder zu verweigern. Darf wohl der Nachbar in des anstossenden Eigenthümers Haus sich eindrängen, unter dem Vorwande eines jus Cavendi, um zu sehen, ob darinn nichts für ihn Gefährliches bereitet werde? Es wäre ein offener Rechteingriff in fremdes Eigenthum: Gerade das ist ein solches Placet auch. Doch lassen wir dieses widerrechtliche Moment jetzt fahren, und gestehen wir sogar mit dem nachgiebigen van Espen dem Staate aus dem natürlichen Vertheidigungsrechte diese Untersuchung wirklich zu, wer giebt denn dem Staate ein gültiges Kriterium, um die Schädlichkeit oder Nützlichkeit der kirchlichen Anordnungen im Voraus zu bestimmen, und wer giebt ihm die verbindende Kraft für sein vorwitziges Urtheil? Alles dieß ist Anmassung und Usurpation. Unter dem Vorwande des jus Cavendi könnte dann die Staatsgewalt, deren Vorstände nur von den so allgemein verbreiteten Gifte der modernen Grundsätze angesteckt seyn dürften, die ganze Gesetzgebung der Kirche lähmen, und so die

Kirche selbst in ihrer Unnbhängigkeit vernichten. Jesus, der göttliche Stifter unserer Religion und Kirche, wenn er schon in seinem Leben und Lehren deutlich die Pflicht des, den weltlichen Obrigkeiten schuldigen Gehorsames predigte, dachte doch so wenig, als die Apostel und Jünger bei der Gründung der Religion und Kirche an die Erholung eines Placet, welches ihnen, bei dem großen Widerspruche, welche die neue Lehre gefunden hat, auch nicht zu Theil geworden wäre. Ihr Placet war Gott, dem sie sich auch mehr fügten, als den weltlichen Anordnungen, die wider Religion und Kirche waren. Die heidnischen Kaiser mochten die neue Lehre noch so schädlich finden und erklären und verbieten, dieß hinderte nicht die ersten christlichen Glaubenshelden, ohne darauf zu achten, für unerschrockenes Bekenntniß der Religion und Kirche alles Zeitliche auf die Wage zu legen. Kann man etwa sagen, daß diese Blutzeugen für die christliche Lehre ungehorsame Unterthanen ihrer Fürsten waren? Keineswegs, die Pflicht Gott zu gehorsamen, war bei ihnen größer, als die Zumuthung der Menschen, in Sachen, die wider Gottes Lehre und Kirche liefen, einen feigen Gehorsam zu erzeigen.

Das Widerrechtliche eines solchen übertriebenen Placet, wodurch man nicht nur kirchliche Anordnungen einer vorläufigen Staatsceusur unterwerfen, sondern auch nach beliebiger Anwendung des jus Cavendi in der Ausführung hemmen könnte, liegt so offen da, als, um bei dem vorigen Beispiele zu bleiben, es widerrechtlich wäre, wenn der Nachbar, welcher sich schon einmal in das Haus seines Angränzers unter dem losen Vorwande eines jus Cavendi, oder eines van Espenschen jus defensionis naturalis eingedrungen hätte, nach Befund der Sache dem rechtlichen Eigen-

thümer, das Aufsichtsrecht über dessen freies Eigenthum streitig machen, und ihm ein privatrechtliches Placet aufdringen wollte. Da aber in einigen Kirchen und Ländern ein mehr oder minder beschränktes Placetum regium, eingeführt ist, so will ich hierüber in Bezug auf meine Schrift: „Das baierische Konkordat, vertheidiget gegen die Betrachtungen über das baierische Konkordat," in den Ueberlieferungen zur Geschichte über unsere Zeit, gesammelt von H. Zschokke, über diesen wichtigen Gegenstand einiges für Teutschland und Baiern erörtern. Ein Placetum regium in dem Sinne der heutigen Hofkanonisten und Publizisten, für alle kirchlichen Verordnungen vor der Publikation die landesherrliche Genehmigung — Placet — in der Art zu erhohlen, daß hievon sogar im Eingange der Ausschreibungen ausdrückliche Erwähnung geschehen soll, ein so erniedrigendes, die Kirche zur Sclavinn des Staates umwandelndes Placet, hat Teutschland und Baiern gar nie gekannt. Moser behauptet in seinem Traktate von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten Part. 1. 1772. pag. 278. daß päbstliche, ganz Teutschland betreffende Bullen, nicht ohne kaiserliche Genehmigung — Placet — publizirt, und deßwegen dem kaiserlichen Hofe zur Untersuchung zugesendet werden sollten. Rom hat diese Forderung wohl nie anerkannt, und kann dieselbe auch in keinem Falle anerkennen. Indeß hat man dieses Placetum imperiale im teutschen Reiche im Jahre 1586 unter Rudolph dem II. bei Gelegenheit der Abendmahlsbulle aufgestellt, und in den Wahlkapitulationen, wie selbst in der letzten, Artikel XIV. haben sich die Kaiser verbindlich gemacht, die Rechte des teutschen Reiches und der teutschen Kirche unter andern auch gegen die päbstlichen Rescripte zu schützen. Aber da war auch kein Gedanken von einem so herabwürdigenden

Placetum, wie dasselbe in unserer Zeit aufgestellt würde. In Baiern hat man erst im Jahre 1770 laut churfürstlichem Dekrete vom 3. April, dann geistlicher Rathsverordnung vom Jahre 1779, mithin in der gewaltsamen Josephinischen Epoche, in welcher sich übrigens doch die Mäßigung und Weisheit der baierischen Regenten im schönen Lichte erprobet hat, die Idee eines auch auf die bischöflichen Ordinariate und ihre Anordnungen ausgedehntes Placetum aufgestellet, und gesetzlich gelten zu machen gesucht. Aber auch dieses ganz neu einzuführen gesuchte Placet, von Seite eines teutschen Reichsfürsten, wenn es schon gemäßiget war, wie aus der eben allegirten geistlichen Raths-Ordination vom Jahre 1779 ersehen werden kann, und obwohl es auch nicht strenge gehandhabt werden wollte, fand und mußte von Seiten der Kirchenvorsteher Widerspruch finden. In der gewaltthätigen Epoche der Napoleonischen Oberherrschaft hat man dieses Placet gar dazu mißbraucht, um es als eine wahre Treiberpeitsche zur sclavischen Unterjochung der Kirche zu schwingen. Da war auch kein Funke ihrer wesentlichen Unabhängigkeit mehr vorhanden. Die aufgeklärte Weisheit des Königs von Baiern, seine Gerechtigkeit und sein herrlich guter und fester Willen, den Klagen der Kirche und des Volkes ein Ende zu machen, schloß zur Regulirung der Kirchenangelegenheiten mit dem ehrwürdigen Oberhaupte der katholischen Kirche ein Konkordat, welches auch im Gesetzblatt vom 22. Juli 1818. XVIII. St. als integranter Theil der neuen Konstitution staatsgesetzlich gültig erklärt worden ist, und darinn ist Artik. XII. litt. e. die freie Publikation der bischöflichen Verordnungen ausgesprochen worden, so wie sich Se. Majestät Artik. XVIII. gegen Se. päbstliche Heiligkeit dahin verspricht: „nihil unquam se, successoresque suos, quavis de causa, Articulis

hujus Conventionis *additurос*, neque in iis quidquam *immutaturos*, vel eosdem declaraturos *absque sedis Apostolicae auctoritate*, et cooperatione.“ Das Oberhaupt der allgemeinen Christenheit wird als Repräsentant der katholischen Kirche in Baiern sich strenge und unabweichlich an dem abgeschlossenen Vergleiche halten und Se. Majestät der König wird als ächt teutscher Fürst mit teutscher Treue und Redlichkeit die Heiligkeit dieses Vertrages troz allen Umtrieben und tückischen Verdrehungen oder offenen Widersprüchen, welche man mit frecher Stirne zwischen den Sinn und Geist des Konkordates und der neuen Staatsverfassung, als einen Zankapfel zwischen Kirche und Staat neuerdings geleget hat, aufrecht erhalten, und mit kräftiger Macht und teutschem Hochgefühle, das keine unredliche Tücke und Verdrehung kennet, den Nebel der Widersprüche, mit welchen die Feinde von Religion und Kirche den edlen Regenten umstricken möchten, zerstreuen. Dadurch wird aber auch das Placetum regium in seine Stelle verwiesen werden. Indeß haben auch andere übrigens gediegene Kirchenrechtslehrer, wie Barthel in Dissert. de jure reform. antiq. Art. 8. §. 24. und Zallwein Princip. Jur. Eccles. tom. I. q. 4. C. 2. §. 5., ein limitirtes Placetum unbeschadet der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit zu vertheidigen gesucht, ersterer weil der Fürst in Anwendung desselben nicht über eine geistliche, sondern über eine *politische* Sache urtheilet. Allein, da der Fürst hiebei beurtheilen soll, was zum Ressort der *geistlichen* oder *weltlichen* Macht gehöre, da er sonderbar über das *Geistliche*, wie ferne es zum Nachtheile des Staates gehöre, untersuchen und entscheiden möchte, so kann dem Fürsten, sowohl wegen Mangel der Kompetenz als des Kriteriums zu solch einen Urtheil auch nicht ein Placetum regium, das

vor der Publikation kirchlicher Verordnungen Platz hätte, zustehen. Zallwein empfielt dießfalls zur Rettung der kirchlichen Unabhängigkeit nur alle mögliche Vorsicht an. Allein alle Vorsicht nützt nichts, wenn man einmal ein Recht der Staatsgewalt, welches zerstörend in die Unabhängigkeit der Kirche eingreift, anerkannt und sich so die Grube des eigenen Unterganges gebauet hat. Es bleibet somit auch unwandelbare Pflicht der Kirchenobern, solche entehrende und die kirchliche Selbstständigkeit gefährdende Zumuthungen, wie die eines übertriebenen Placetum mit vorgängiger Zensur Usurpation, mit apostolischer Kraft und Würde zurückzuweisen. Man vergleiche über diesen Gegenstand des Placetum Georg Wanuer Diss. can. publ. de Placeto eccles. Dilling. 1792. und Grundsätze zur Eintracht der politischen und kirchlichen Macht ꝛc. §. 82. seqq.

S. 51. sagt Freyherr v. Droste, daß wenn sich die Verweser der Kirchengewalt über ausserkirchliche Gegensich zu verfügen anmassen, ein solches in sich selbst nichtig, und der Staat berechtiget sey, solche Verfügungen als solche zu behandeln und solcher Anmassung Einhalt zu thun. Er unterscheidet dann jene Art Mißbrauches, wo eine kirchliche Verfügung über eine Sache ihrer Kompetenz dem Staate nachtheilig erscheinen kann. An sich selbst harmoniren das wahre Wohl der Kirche und des Staates. Aber Grundsätze, Ansichten und Gesinnungen theilen die Urtheile. „Nur der Kirche kann zustehen, zu beurtheilen, was ihrem Zwecke förderlich ist; dem Staate aber, die nachtheiligen Folgen abzuhalten, die er befürchten zu müssen glaubt. Ein zweckmäßiges Benehmen bei Ausübung der beiderseitigen Gewalten giebt die Mittel zur Harmonie. Bonaparte hob leider in Europa die ehemalige herrliche Regierungsmaxime,

ehrlich zu seyn und für ehrlich zu halten, so lange man nicht das Gegentheil beweisen kann, auf und suchte das Mißtrauen in die Ehrlichkeit in dem staats- und völkerrechtlichen Kodex geltend zu machen. Derselben mißtrauischen Beurtheilung unterlag auch die Kirche und unterliegt noch in Teutschland dem verdachtvollen, schergenmäßigen und polizeilichen Bewachen jeder ihrer Schritte. Daraus kann für beide Gewalten nur Unheil kommen. Dagegen kann nur Anerkennung und Beobachtung des wesentlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat helfen. Wenn sich beide als wesentlich selbstständig und voneinander unabhängig zugleich aber innigst befreundet betrachten, liegt die Norm über die Ausübung beiderseitiger Rechte keinem Zweifel unter.

Anders mag freilich, wie der Verfasser S. 53. sagt, dieses Verhältniß den wahrhaft christkatholischen, anders dem Landesfürsten erscheinen, der nur gleichsam dem Menschen- und Staatsrecht huldigend, gegen seine katholischen Unterthanen zu Beachtung solchen Verhältnisses sich schuldig erkennt. Indessen muß ich hier der Wahrheit zur Steuer erinnern, daß die Rechte der katholischen Kirche im Durchschnitte von den protestantischen Fürsten in und ausser Teutschland, in Rücksicht auf ihre katholischen Unterthanen mit mehr Schonung behandelt wurden, als von vielen katholischen Regenten, welche es sich in neuer Zeit ordentlich zum Geschäft machten, gegen die katholische Religion und Kirche zu Feld zu ziehen. Rühmliche Lorbeern konnte ein so frevelhaft vermessener Krieg freilich nicht bringen.

S. 54, stellt der Verfasser die Fragen auf: „Wie soll jeder Landesfürst das jus Cavendi gegen die Kirche aus-

üben? Was kann er vermöge jenes wesentlichen Verhältnisses, — Unabhängigkeit und Freundschaft, — was kann er rechtlich fordern, was billig erwarten? Wessen soll er sich enthalten, wie sich benehmen? Dir Anerkennung der Unabhängigkeit fordert, daß der Staat jeden Eingriff in die Kirche meide, und nur im Falle der, von der Selbsterhaltungspflicht gebotenen Nothwehr, der excessiven kirchlichen Wirksamkeit gewaltig widerstehe; das freundschaftliche Verhältniß hingegen fordert, daß bei jedem allenfalsigen Eingriffe der Kirche in den Staat immer den möglichst gelinden Mitteln und Versuchen zur Abhilfe vor unfreundlichen und härteren, der Vorzug gegeben werde. Diese Freundlichkeit äussert sich durch offenes Zutrauen und setzt Oeffentlichkeit der Kirchenregierung als nothwendige Bedingung voraus. Hier erinnere ich einiges über die Heimlichkeit der Separatisten, deren es auch unter den Katholiken leider so viele giebt. Von den heimlichen Umtrieben dieser Menschen, ihrem verborgenen Sektengeiste, ihren weit ausgebreiteten Verbindungen, von ihren notorischen für Staat und Kirche gleich gefährlichen Grundsätzen, und von den wirklich verübten Excessen, haben die politischen Regierunden Vorwand und Veranlassung genommen, ihre Polizeiinspektion über die Kirche zu schärfen, und zu rechtfertigen. So muß das Heilige und Herrliche der katholischen Religion und Kirche wegen der Geistes- oder Herzensverkrüpplung Einiger, unter noch härtern Druck gesetzt, und die Ausschweifungen dieser Zeloten müssen so zur Beschönigung des straffer angezogenen Polizeizügels über die Kirche und ihre Vorsteher dienen.

Der Verfasser möchte S. 55. neben der natürlichen Oeffentlikeit, dem Gegentheile der Heimlichkeit,

auch noch eine Offenheit oder förmliche Oeffentlichkeit der Kirche gegen den Staat herrschen lassen, daß nämlich die Kirchengewalt ihre Verordnungen gleichzeitig mit deren Erlassung dem Staate kundmache. Der Staat scheint dem Freyherrn von Droste hiezu in den Fällen berechtiget zu seyn, wo die Handlungen der Kirchengewalt mit den bürgerlichen Verhältnissen in äh[e]rer Beziehung stehen. Diese Anforderung setzt aber auch, wenigst faktische Anerkenntniß der Kirchenunabhängigkeit voraus, weil sonst die Kirche zur Missionsanstalt herabsinken, und so in die Lage, ihre natürliche Oeffentlichkeit verläugnen zu müssen gesetzt würde. Dieses schöne Zutrauen der Kirche in den Staat heischet entgegen auch das vertrauliche Benehmen des letztern gegen die erste, daß sich beide Gewalten gleichzeitig und vorläufig im Betreffe aller jener Gegenstände, welche mit dem, der andern Gewalt eigenem Zwecke in nämlicher Berührung stehen, besprechen, berathen und harmonisch verstehen. Darinn liegt die segenreiche Concordia imperii et sacerdotii. Dadurch würde das schöne Motto, welches der treffliche Verfasser seiner Schrift aus dem 238. Brief Jvon. Carnotens. und ich der gegenwärtigen Beleuchtung vorangesetzt habe, zum Segen der Kirche wie des Staates realisirt werden,

Nach Seite 56. möchte aber der Staat nie den unendlichen Abstand zwischen dem Werth dessen, was die Beziehung des Menschen zu Gott betrifft, und dessen, was das augenblicklich physische Daseyn des Menschen zum Gegenstande hat, vergessen, die Kirche aber auch nie verläugnen den Geist der Eintracht und Liebe, die sich willig den Wünschen des Staates füget, wo die Liebe zu dem höhern Gut, und der höhere Zweck nicht ein anderes ge=

bietet. Seite 58. wird die Frage aufgeworfen, ob es Fälle gebe, welche die besagte vorläufige Mittheilung räthlich machten. Giebt es solche Gegenstände, Personen oder Sachen, ihr Gebrauch oder Dienst, auf welche Kirche und Staat Rechte haben, und sind diese Dienstleistungen oder dieser Gebrauch der Art, daß der Gegenstand eben dadurch dem Dienste der andern Gewalt entzogen würde, so möchte in solchen Fällen allerdings die vorläufige Mittheilung zur Vorbeugung von Irrungen vorzüglich rathsam befunden werden. Weil dieselben Menschen zugleich der Kirche und dem Staate angehören, beide — Menschen zu ihrem Dienste brauchen, einige Kirchen- und Staatsdienste aber nicht kompatibel sind, wie der Klerikalstand und der Soldatenstand, weil aber doch beide Gewalten das Recht, ihren Personalstand zu bestimmen haben, und in Ausübung desselben nicht wohl gestört werden können, so lange sie nicht dem, zur Erreichung des anderseitigen Zweckes erforderlichen Bedarfe zu nahe treten, so wird S. 58. die vorläufige vertrauliche Kommunikation als das beste Mittel zum Zwecke mit Recht angesehen. Aber das ungeheure und unverhältnißmäßige Bedürfniß des Staates gegen das winzige Häuflein des kirchlichen Bedarfes an Personen macht alle ängstliche Sorge des Staates wohl von selbst unnöthig. Indessen könnte doch die Kirche ohne Kränkung ihrer Rechte dem Staate das jährliche Bedürfniß ihres Personales voraus vertraulich kommuniziren, damit der Staat den eintretenden Kirchenkandidaten die Exemtion vom Kriegsdienste ohne weiters ertheile, wenn nur die freie Auswahl der Subjekte ungeschmälert bliebe. Von dem Personalbedarfe wird Seite 58 auf die besondern kirchlichen Anstalten und die Klöster übergegangen, weil man nach langer Zerstörungssucht anfängt, das Bedürfniß des Wiederaufbauens zu empfinden.

Möge allerdings, wird S. 60 vorgebracht, der freilich lieblos übertriebene Fall gewesen seyn, daß Hoffnung eines bessern Auskommens junge Leute zum geistlichen, besonders klösterlichen Stande bestimmt habe, so soll der Staat doch nicht geitzen gegen ie Kirche, wegen des Kirchen-Personalbedarfes, soll bedenken, daß der Kriegsdienst keine Geistliche oder Schullehrer bilde, daß nur durch frühe, sorgsame Pflege des Bessern im Menschen, einem so heiligen Berufe vorgearbeitet werden könne. Die Staatsmänner sollen bemessen ihren und der Kirche Personalbedarf und der Wahl zwischen beiden kein beschränkendes Hinderniß legen.

Wie Personen dem besondern Dienste des Staates, so können nach S. 61 der v. Drosteschen Schrift, gewissermassen durch Schenkungen, die der Kirche gemacht werden, oder durch Ankauf auch Sachen dem Gebrauche des Staates entzogen, und dessen Zweck dadurch gefährdet werden. Dieses wäre, wo das Kirchengut der Steuerbarkeit entzogen würde, Hierüber muß ich meine nähern Entwicklungen abgeben. Die Frömmigkeit der Fürsten hat im dankbaren Anerkenntniß über die zahllosen und großen Wohlthaten' welche der Menschheit durch das Christenthum zugeflossen sind, christliches Kirchengut mit dem Privilegium der Befreiung von öffentlichen Lasten beschenket. An und für sich wäre dieses Kirchengut wohl nicht exemt hievon, ausser dem absolut für den kirchlichen Bedarf nothwendigen Vermögen, welches nach göttlichem Rechte die Immunität genießt, aber die Wohlthätigkeit und Macht der christlichen Regenten hat ihnen diese Exemtion eingeräumt, und dadurch hat das Kirchengut hierauf einen gültigen Rechtstitel erworben. Deßwegen ist und bleibt es ungerecht, rechtlich erworbene Privilegien durch einen bloßen

Ackt willkührlicher Gewalt, ohne Rücksprache mit dem dadurch Verletzten und ohne Entgelt zu vernichten. Hätten dieselben immerhin nicht seyn sollen, sie sind einmal, sind rechtlich begründet und fordert des Staates reeles Bedürfniß die Beseitigung solcher Privilegien, so erziele man dieselbe auf rechtlichem konventionellen Wege, ohne daß man, wie unsere gewaltthätige Zeit gethan hat und wohl noch thut, im verkehrten Wege auf den Trümern der gestürzten Gerechtigkeit, auf der Strasse räuberischen Unrechtes zum Ziele des Rechts und rechtlicher Ordnung gelangen will. Alles bisher gesagte gilt buchstäblich von der Befreiung des Kirchengutes von Staatslasten. Diese Immunität des Kirchengutes war im teutschen Reiche konstitutionell anerkannt und ungeachtet der Störungen und Beunruhunggn von Frieterich II., Karl IV. und Kaiser Sigismund ꝛc. bestätiget und erneuert worden. Die Auflösung des teutschen Reiches, die erworbene Souverainität der vormaligen Territorial-Fürsten, und am allerwenigsten die gewaltthätigen Grundsätze der kirchlichen und politischen Umwälzungsepoche haben die rechtlich bestandenen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat nicht aufheben können. Ich verweise über diese Materie auf Engelhard Diss. de bonorum eccles. dot. collectibilitate §. 23. seqq. §. 41. seqq. Thes. J. E. tom. V. pag. 625. und Endres Diss. de vero lib. eccl. germ. fundamento §. 21. seqq. lauter teutsche bewährte Schriftsteller.

Der scharfsinnige Verfasser findet S. 61. auch eine zu große Menge unveräußerlichen Besitzes der Kirche dem Wohle das Staates nicht angemessen. Dieß führet mich auf eine gedrängte Würdigung der teutschen und vorzüglich der baierischen Amortisationsgesetze. Die

Kirchen, kirchliche Personen und geistliche Körperschaften haben in Rücksicht auf die Erwerbung von Gütern aller Art das Recht jedes Staatsbürgers, und können zeitliche Güter als Mittel ihrer Subsistenz in ihr Eigenthum bringen. Dieses Recht ist in dem baierischen Konkordate Art. VIII. sonderbar stipulirt worden. Haben aber einmal Kirchen ihr hinreichendes Vermögen zu ihrer und ihrer Diener genügenden Erhaltung, so befürchten die Staatsgewalten durch das zu große Anhäufen überflüssiger Kirchengüter in staatsökonomischer Hinsicht nachtheilige Folgen. Diesen Nachtheilen vorzubauen, wurden in Geltendmachung des jus Cavendi Gesetze gegeben, welche den fernern Erwerb zeitlicher Güter verboten oder beschränkten. Diese Gesetze heißen Amortisationsgesetze. Spuren von diesen gesetzlichen Bestimmungen will man in dem Theodosianischen Kodex z. B. L. 20. et 27. Cod. de Episc. et Cleric aufsinden. Für Teutschland führet man als Beispiele der Amortisationsgesetzgebung a) ein Privilegium an, welches der Stadt Augsburg im Jahre 1306 dahin ertheilt wurde, daß die unbeweglichen Güter der Klosterkandidaten innerhalb Jahresfrist an andere Bürger veräussert werden sollen; b) eine Urkunde Kaiser Wenzels vom Jahre 1382, den Friedbergern ausgestellt, worin cavirt wurde, daß die Güter der Bürger nicht in die Hände der Geistlichen kommen sollen; und c) ein Brief des Münsterischen Bischofs Ludwig, worin er im Jahre 1320 den Cisterziensern die Erlaubniß zum Gütererwerb mit der Klausel ertheilet: „non obstante inhibitione nostra aliis Religiosis facta.“ Beide letztere Urkunden sind in Hellfeld Repertor. jur. priv. voce Amortisation. das Augsburger Privilegium in dem Thes. Jur. Eccles. tom. V. pag. 662. enthalten. Diese Gesetzgebung wurde nach und nach, freilich im Anfange unter mancherlei

Widersprüchen in mehreren weltlichen, ja sogar geistlichen Ländern eingeführet. In Baiern sind die diesfalsigen gesetzlichen Bestimmungen in dem churfürstlichen Dekrete vom 1. Aug, 1701, und in der Pragmatik vom 13. Okt. 1764 enthalten, worüber die Kreittmairischen Annotationen P. II. c. 2. §. 4. n. 3. und P. 5. c. 19. §. 39. n. 11. nachgeschlagen werden können. Die Rechtlichkeit der Amortisationslegislatur wurde indeß von einigen in Anspruch genommen, von andern vertheidiget und auf Seite der Vertheiger stehen, wenn anders diese Gesetze sich inner den gehörigen Schranken halten, mehrere und gewichtigere Rechtsgründe. Wer sich über das Pro und Contra in diesen Gegenständen genauer instruiren will, kann in Neubergers Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortisationsgesetze in 2 Theilen 1769 und in Bigae Dissert. de eo, quod justum est Summo Imperanti circa Exemptionem Religiosorum etc. nähere Aufschlüsse hohlen. Auch vergleiche man van Espen P. I. tit. 29. C. 3 et 4, worin, wenn schon nicht unmittelbar Teutschland berührend, doch über vorsiegende Materie viel Sachreiches enthalten ist. In unsern Tagen, wo Kirchen und Kirchengut in Teutschland durch eine vieljährige systematisirte Plünderung fast um all ihr Eigenthum gekommen sind, dürfte von Anwendung der Amortisationsgesetze vom Staate doch so lange Umgang genommen werden, bis sich dieselben wenigst wieder die nothwendigen Subsistenzmittel errungen, welche ihnen so schreiend widerrechtlich, als empörend gewaltsam geraubet worden sind. Nur dadurch kann der Staat grob begangenen Frevel in verwegener Zertretung alles Rechtes einiger Massen gutmachen und sein begangenes großes Unrecht sühnen.

Seite 61. erklärt der Verfasser auch in der Sache der Eigenthumserwerbung eine vorläufige Mittheilung von Seite der Kirche an den Staat für das zweckmäßigste. Mit einer gleichzeitigen Eröffnung dürfte sich der Staat allerdings begnügen, da ihm im Falle zu großer Anhäufung von Kirchen Kirchengut das jus Cavendi und die Amortisationsgesetzgebung zustehet.

Doch dürften nach S. 62. die gesetzlichen Beschränkungen nur auf den Erwerb von liegenden Gründen, aber nicht an Geld fixirt werden. In den baierischen Amortisationsgesetzen ist indessen der beiderseitige Erwerb entweder verboten oder beschränket worden. Die gegenseitige vorläufige, vertrauliche Eröffnung in diesem wie in andern, sich dazu eignenden Fällen, stellet Freiherr v. Droste S. 63. aber auch als die Gränze, und das non plus ultra auf, über welche die Kirche nicht hinausgehen kann. Anerkenntniß der kirchlichen, die bürgerlichen Verhältnisse berührenden Verfügungen von Seite der Staatsgewalt, daß sie mit dem Staatszweck im Einklange stehen, ist erfreulich für beide Gewalten und die Kirche wird willig nach Zeit- Orts- und Personenverhältnissen zu dem möglichst vertraulichen Benehmen die Hand bieten, nie aber einem landesherrlichen Placet oder Veto sich hingegeben. Mag sich die Kirche bei ganz besonderen Umständen für besondere Fälle immerhin am angemessensten zu einigen, ihren wesentlich konstitutiven Bestand jedoch nicht aufhebenden Einschränkungen verstehen, so wird und kann sie doch nie, ohne sich eines Hochverrathes an ihrer Selbstständigkeit schuldig zu machen, das Veto und Placet als ein begründetes staatsherrliches Recht anerkennen. Nachgiebigkeit hierin führet zur Subjektion der Kirche

unter den Staat, welches Verhältniß dieselbe nach ihrem göttlichen Wesen und Ursprunge nicht kennt, verwirret alle Verhältnissa und vermehret die Reibungen ins Unendliche. S. 64. wird eine leider nur zu wahre Schilderung aus der Geschichte des Placetum regium in neuester Zeit von den gränzenlosen Mißbräuchen und gewaltthätigen Ausschweifungen der Staatsgewalt zur Feßlung und Sklavisirung der katholischen Kirche in und ausser Teutschland, ja sogar zur Auflösung ihrer wesentlichen Konstitution mit lebhafter Feder geschildert. Möchte doch die vom Verfasser vorgebrachte Einwendung, daß alle diese Thatsachen Mißbräuche sind, und gegen die Existenz des Rechtes selbst nichts beweisen, nicht durch die allerneuesten Religionsedikte widerlegt seyn, worin das ausschweifendste und kühn alle Schranken weltlicher Verhältnisse zwischen Kirche und Staat niderreißende Placetum regium, abgeschlossenen kirchlichen Verträgen zum offenen Hohn und Trotze staatsgesetzlich ausgesprochen ist, und wodurch in nothwendiger Konsequenz auch nur die enormsten Mißbräuche und Excessen entstehen müssen. Die hieran Schuld tragen, mögen, wie der Verfasser S. 65. sagt, durch den Rückblick auf jene offenbaren Thatsachen aufmerksam werden, wie viel unheilbarer das Uebel des Mißbrauches wäre, wenn, was nie als Recht begründet werden kann, dennoch als solches in Anspruch genommen oder gar anerkannt würde.

Der Verfasser ziehet sodann als Ausfluß aus dem jus Cavendi die Appellatio ab abusu oder Recursus ad Principem, auch wohl Appellatio per Abusum genannt, in sonderbare Erwägung. Der Staat ist berechtiget und verpflichtet, den Bürger in jeder Rechtskränkung, woher sie komme, zu schützen. Darin konzentriren sich die Gründe

zur Aufstellung des so viel besprochenen Rechtes des Rekurses gegen Mißbrauch einer geistlichen Gewalt. S. 66. werden die Gründe in nähere Untersuchung gezogen. Wird ein Staatsbürger als Bürger in seinen bürgerlichen Rechten gekränkt, so gehört unverkennbar das Recht und die Pflicht, den Gekränkten zu schützen, dem Staate zu. Allein hier handelt es sich nur um den Fall, wo der Bürger als Kirchenglied, in den als solchem ihm zustehenden Rechten durch die Handlungen der Kirchengewalt sich verletzt glaubt, und beim Staate Hilfe sucht. In bürgerlichen Rechtverhältnissen stimmt das durch den richterlichen Ausspruch erwachsene förmliche Recht nicht immer mit dem wirklichen Rechte überein, ja enthält manchmal wirkliches Unrecht. Gerade derselbe Fall kann mit den, von legitimen Kirchenobern gegen einzelne Kirchenglieder erfolgten Entscheidungen eintreten. Wie aber im Staate Nichtachtung des förmlichen Rechtes zur Anarchie führet, und deßwegen als wirkliches geachtet werden muß, bis eine förmlich konstituirte höhere Instanz ein anderes Urtheil fället, gerade so ist es auch in der Kirche. Als solch eine höhere Instanz in der Kirche kann eine Staatsbehörde nicht angesehen werden. So lange also die legitime Kirchengewalt ihren Wirkungskreis nicht überschreitet, kann der Recursus ad Principem durchaus nicht begründet gefunden werden und findet somit nur bei Ueberschreitungen der kirchlichen Sphäre in Betreff des Objektes oder der Mittel statt. Deßwegen hat die Kirche den Gläubigen die Anrufung des weltlichen Armes gegen ihre Verfügungen alles Ernstes untersagt. Deßungeachtet fand der uneingeschränkte Recursus ad Principem seine Vertheidiger, und man war bemühet ihn faktisch und historisch zu begründen. Allein da die

Thatsachen in der Geschichte nur das bezeichnen, was geschehen ist, und nicht, was hätte geschehen sollen, so findet diese thatsächliche Belegung dadurch ihre Entkräftung und nebstbei ist die Beschaffenheit der Thatsachen selbst gar oft übersehen und verstellet worden, um nur zur Begründung jener Anomalie zu dienen.

S. 68. stellt der Verfasser im Allgemeinen solche Beispiele aus alten und neuen Zeiten zusammen, wo die christlichen Kaiser nicht sowohl aus landesherrlicher Gewalt, als durch das Gewicht ihres Ansehens ihr Schutzrecht gegen Krankungen, Vergewaltigungen und Ruhestörungen geltend machten und fragt dann, wie man dergleichen Einschreitungen als Beispiele zur Begründung des angeblich dem Staate zustehenden Rechtes, die Appellation von mißbrauchter Kirchengewalt (appellatio ab abusu) unbedingt anzunehmen, aufstellen konnte. Hieran schuldet viel die, in neuern Zeiten statt gefundene Verwechslung, daß man die Schutz, und Schirmrechte, welche die Kirche den katholischen Regenten, besonders den Kaisern als obersten Vögten der Kirche eingeräumet oder aufgetragen hat, als Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt betrachtet wissen wollte. So viel sagt der Verfasser mit seinem Scharfsinne und seiner strengen Begränzung der Kirchen- und Staatsgewalt von dieser wichtigen Materie. Ich will nun hierüber in besondern Bezuge auf Teutschland und Baiern meine besondern Betrachtungen abgeben. Als der stärkste und mächtigste Vertheidiger des Rekurses ab abusu ad Principem stehet der berühmte Löwener Professor van Espen da, welcher diesen Gegenstand im III. Theil seines Jur. Eccles. tit. 10. von n. 22—47. behandelt, und überdieß einen merkwürdigen Traktat über den Rekurs an den Für-

sten in VII. Kapiteln geschrieben hat. Da dieser niederländische, allerdings große Kanonist für unsere Zeit Reformatoren eben wegen dieses Rekurses, so wie auch wegen des Placetum regium, als ein infallibles Orakel gilt, so werde ich seine, über den Rekurs aufgestellten Grundsätze skizzirt darstellen, und damit meine Prüfung und Würdigung verbinden. Freilich hat van Espen immer vorzüglich die, über diesen Gegenstand in Frankreich und in den Niederlanden zu seiner Zeit herrschenden Staatsgesetze im Auge behalten und sich unverkennbar dadurch von der rechten Bahn ableiten lassen. Allein wollte er ernstlich und redlich die wahren und rechtlichen Verhältnisse in dieser Sache in thesi aufstellen, so hätten ihn die Widersprüche, die er in hypothesi in den verkehrten Staatsgesetzen Frankreichs und der Niederlande gefunden, nicht aus dem Geleise der Wahrheit und des Rechtes, welche in thesi überall, selbst unter dem größten Drucke unabänderlich dieselben sind und bleiben, bringen lassen, und somit nicht den ohnehin gerne gewaltthätigen Großen dieser Welt den rechtfertigenden Vorwand geben sollen, ihre Herrschsucht auch in das freie und unabhängige Gebiet der Kirche hinüberzutragen. Die Appellationen wegen Mißbrauch der Kirchengewalt datirt van Espen P. III. J. E. tit. X. n. 24. seqq. für Frankreich in die Regierungsepoche Ludwig XIII. und Franz I. im sechszehnten Jahrhundert und anfangs erstreckte sie sich nur auf den Mißbrauch eines geistlichen Richterstuhles. Indeß involvirt bei diesem Rekurse kein bezieltes Subjektionssystem, wie aus Petrus de Marca lib. 4. de concord. Sacerdot. et Imper. C. 19. n. 5. ersichtlich, wo er sagt: „ne quis existimaret Magistratuum consilium illud fuisse, ut ecclesiasticam jurisdictionem saeculari submitterent. Quare non de re ipsa se judicium suscep-

turos, sed de potestatis abusu extraordinaria cognitione habita protectionis Jure oppressis opitulaturos hac formula profitebantur. Simplicem enim et meram appellationem a curia ecclesiastica ad Curiam regiam nunquam in Gallia admissam fuisse fatentur Petrus de Cuneriis, Masuerius, Johanes Galli." Nach dieser Art von Rekursen wurde in Frankreich auch der Rekurs wegen verletzter pragmatischer Sanktion des Reiches, aber erst im Anfange des 16ten Jahrhundertes geltend zu machen gesucht, wie Aufrere in dem Traktat: „de Potestate saeculari super Eccles. reg. 2. fallentia etc. schreibt. Der Mißbrauch, wegen welchen der Rekurs an den Souverain ergriffen wurde, mußte notorisch seyn, worüber sich Rebuffus in tractatu de Appellat. tanquam ab abusu, äusiert: „In hoc regno introducta est appellatio, quae vocatur a notorio abusu; quando palam et *notorie* quis sanctis Decretis et Constitutionibus privilegiisque Galliae perperam utitur." Philipp der Schöne drang bei dem eben gehaltenen Trientiner Konzilium nachdrücklich darauf, daß die Fälle, wo die Appellatio ab abusu könnte ergriffen werden, möchten bestimmt werden. Aber umsonst. Indeß suchte der König diese Rekurse möglichst zu beschränken, wie aus Feuretii Tract. de Appell. tanquam ab abusu zu ersehen ist. Dadurch wollte man aber der geistlichen Gerichtsbarkeit selbst keinen Eintrag thun, noch vielweniger in die kanonische Disciplar- und Korrektionsgewalt der Kirchenobern über den untern Klerus eingreifen. Ich mußte diese historische Erörterung über das Entstehen und den Fortgang des Rekurses an die Staatsgewalt in Frankreich aus der Ursache vorbringen, weil sie zur Grundlage dienet, das behauptete Recht der Appellation wegen Mißbrauch faktisch zu unterstützen, weil dasselbe von Frankreich ausgegangen sich in einem vor-

züglich erhöheten Grade über die Niederlande, dem Vaterlande van Espens, wo indeß der Grund zu einem ausgedehnten Recursrechte schon unter dem Herzoge Johann von Brabant in dem Landchartre im Jahre 1313 aufgestellet war, verbreitet und dort geltend zu machen gesucht hat. Im teutschen Reiche wollte und konnte es die Geltendmachung des Recursus ad Principem ab abusu nie weit bringen, und in Baiern selbst war diese unkanonische Appellation wenig gekannt. Die Beispiele, welche van Espen im III. Kapitel seines Traktates de recursu ad principem §. 5. vorbringet, sind zur Begründung des in Frage stehenden Rekursrechtes und einer in Teutschland diesfalls gültigen Praxis, sehr schwach und ersteres hat für das teutsche Reich selbst sehr wenige Beziehung, weil sich Kaiser Joseph I. gegen Anordnungen Klemens XI. in den Herzogthümern Parma und Piacenza im Jahre 1708 verwahrte. Der ganze Handel entsprang aus einer weltlichen Sache. Der Pabst wollte einen über die Winterquartiere der Teutschen abgeschlossenen Vergleich aufheben, und confundirte mit dieser weltlichen Angelegenheit seine geistliche Gewalt, ja, machte sogar in der Bulle vom 26. Juli 1707 die Drohung von Kirchenstrafen gegen die kaiserlichen Minister und Soldaten. Da fehlte wohl der Pabst und der Kaiser machte in der Verwahrung nur sein jus Cavendi gegen die Gewaltsüberschreitung Roms geltend. Nach dem zweiten Beispiele hatte man zu Köln gegen den gewählten Domdechant Huygen einen Rekurs beim dasigen päpstlichen Nuntius Bussi eingeleget. Dieser schritt auch mit einigen, die Exkumunikations Drohung enthaltenen Dekreten gegen Huygen vor. Kaiser Karl VI. verwahrte sich nun mittelst Mandates vom 31. Jän. 1713 gegen diesen ungeziemenden Rekurs, kassirte und annullirte die ergangenen Dekrete der Nuntiatur. Der Kai-

ser übte da nur das jus Cavendi, ob mit Recht oder Unrecht, kann ich nicht entscheiden, weil van Espen das punctum litis, weßwegen Huygen rekusirt werden wollte, nicht angiebt. In diesen beiden Beispielen finde ich nun wohl die Geltendmachung des staatsherrlichen jus Cavendi gegen Ueberschreitungen der Kirchengewalt, welches jus Cavendi aber gerade so gut der Kirche gegen die Excesse des Staates zustehet, wie solches Wanner Dissert. can publ. de placeto ecclesiae Diling. 1782 recht gut ausgeführt hat, aber nicht die Geltendmachung des Rechtes eines Rekurses an den Fürsten wegen kirchlichem Mißbrauche aufgestellet. Man führet zum Beweise des Rechtes für solchen Rekurs die Beispiele heiliger Männer, eines großen Athanasius und Johann Chrisostomus an, welche gegen Unrecht und Gewalt der Kirchenobern den Schutz der Kaiser anriefen. Wie aber überhaupt historische Thatsachen nur die Existenz des Geschehenen beweisen, aber ihre Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit durch ihr bloßes Existentseyn nicht bewähren können, so übersah man bei Aufführung von den Beispielen berühmter heiliger Männer, daß die Kirchenobern, welche dieselben so drängten und verfolgten, nicht ihre rechtmäßigen und kompetenten Richter, sondern nur gewaltsam und unkanonisch, somit ganz ungültig konstituirte Synoden waren, gegen welche sie also ohne der Kirche im mindesten etwas zu vergeben, den Staatsschutz anrufen konnten. Dadurch erhält der §. des VII. Kapitels des van Espenschen Traktates, wo er diese und andere Beispiele aufführet, seine Würdigung. Ein ausgedehntes Rekursrecht wurde in Oesterreich in der gewaltthätigen Epoche Joseph II. geltend gemacht. Was Baiern insbesonders vor der Zeit der französischen Revolution betrifft, galten in dieser Rücksicht als Norm die Verordnungen des churfürstlichen geistlichen Ra=

thes dd. 1779 und 1783, worin der gemäßigte Grundsatz aufgestellt war, daß man solche Rekurse nur dann zulassen kann, wenn vorher alle gehörigen Rechtswege eingeschlagen worden, und die Gewaltthätigkeit oder das erlittene Unrecht wegen mißbrauchter Kirchengewalt erwiesen da liegt, ja, daß sogar im Zweifel die Kirchenobern zu begünstigen wären. In neuester Zeit hat man indeß in Baiern nach dem Laute des konstitutionellen Religionsediktes III. Abschnitt von §. 51 — 56. ein höchst excessives und die Gränzen der Staatsgewalt überschreitendes jus recursus ad Principem ausgesprochen, und dasselbe auf das oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht, welches dem Staate auch über die Kirche zustehen soll, basiret. Da liegt aber einmal eine große logische Begriffsverwirrung vor, weil Schutz- und Aufsichtsrecht, als gleichviel bedeutend zusammengestellt ist, und dann werde ich bald näher zeigen, daß von einem Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche gar nie eine Rede seyn könne, und daß solche Anmassungen nur als eine traurige Reliquie des gewaltsamen Rechtszustandes der kirchlichen Verhältnisse in Teutschland und der fortdauernden, sogar öffentlichen Anerkennung desselben dastehe. Indeß bis der Staat über das Unrecht, welches derselbe durch solche gewaltthätige organische Bestimmungen offenbar der Kirche anthut zur Besinnung und Erkenntniß kommt, welches nicht in der Sphäre eines physischen oder moralischen Zwanges der Kirche liegt, weil es nur Sache der unbefangenen Prüfung, gründlicher Untersuchung und darauf gebauter Ueberzeugung seyn kann, wird sich die Kirche gegen solche Anordnungen durch die Geltendmachung des, ihr so gut, wie dem Staate zustehenden jus Cavendi sicher stellen und darf dießfalls nur alle solche Rekurse in den, zur geistlichen Kompetenz gehörigen Sachen, unter Bedrohung kano-

nischer Strafen alles Ernstes verbieten. Diese Verbote bestehen ja ohnehin schon längst und sind nicht etwa einseitig von dem Pabste, sondern von Konzilien erkläret worden. Mühsam will van Espen sogar mit Anwendung von Bibeltexten das Rekursrecht beweisen, aber unverkennbar ist sein, von dem Vorurtheile der niederländischen politischen Verfassung befangener Geist, weil er, um das Recht selbst in seinem Wesen zu begründen in den ersten Kapiteln seines merkwürdigen Traktates die Zuflucht zur vaterländischen Gesetzgebung nimmt, und dadurch für das Wesen des Rechtes selbst natürlich nichts beweiset. Wenn auch die Staatsgewalt nach göttlicher Schrift die Schützerinn des Rechtes ist, wenn sie nach Paulus Röm. 13. auch als Handlangerinn und Dienerinn (minister) Gottes das Schwert zum Schutze gegen den Bösen trägt, ist sie deßwegen auch als richtende Gewalt der Kirche aufgestellt? Diese Gewalt hätte sie aber offenbar, wenn sie sich die Entscheidung über die, an sie rekurrirten geistlichen Händel anmassen wollte. Man kann nur an einen kompetenten höhern Richter appelliren. Die Kompetenz liegt aber wesentlich nothwendig und ausschließend in dem Wirkungskreise jeder freien unabhängigen Gewalt. Warum sträubten sich denn die weltlichen Regierungen, und zwar mit Recht, bei den öftern Zwistigkeiten mit den Päpsten und bei den Nuntiaturstreitigkeiten gegen die Anmassungen der Päbste und ihrer Nuntien, welche ihre Gewalt überschreitend in weltlichen Händeln wegen Mißbrauch der Staatsgewalt Rekurse annahmen? Nicht wahr, weil solche Einmischungen Rechtskränkungen für den Staat waren. Mit demselben Recht aber läßt sich nun das Argument umkehren, und auf die völlig freie und unabhängige Kirche anwenden. Deßwegen ist die herrliche evangelische Lehre zur Fixirung der Nächstenliebe auch zur Bestimmung

des Rechtsverhältnisses zwischen Kirche und Staat völlig anwendbar: was du nicht willst, daß man dir thue, das thue du auch dem andern nicht, und umgekehrt.

Die Kirche hat alle Abstuffungen einer richtentenden unabhängigen Gewalt, wie der Staat seine Appellationszüge. Wird der, vor der geistlichen Jurisdiktion Angeklagte durch alle Instanzen, die kanonisch bestimmet sind, verurtheilet, so muß er sich dem Spruche der kompetenten Richter unterwerfen, wie sich der bürgerliche Beschuldigte den kompetenten Richtersprüchen der Staatsgewalt fügen muß. So wenig die Kirche zu untersuchen hat, ob von Seite des Staates nicht eine Gewalt oder ein unförmliches Rechtsverfahren bei den weltlichen Gerichtsinstanzen untergelaufen seye, eben so wenig hat der Staat solche Untersuchung gegen die, vor dem kompetenten Forum der Kirche Angeschuldigten, aber noch viel weniger einen Rekurs hierüber vor= und anzunehmen. Im 4. §. des ersten Kapitels sucht van Espen das Schutzrecht der weltlichen Regenten über die Kirche aus den heil. Vätern und aus der alten Kirchenhistorie zu beweisen. Dieses ist wohl alles recht, aber der recursus ad Principem ist doch nicht daraus zu eruiren. Wenn die heil. Väter die Unterwürfigkeit unter den Staat und seine Obrigkeiten, im Sinne des evangelischen: „gebt dem Kaiser was des Kaisers ist," anempfehlen und zur Pflicht machen, so ist darunter nur das Subjektionsverhältniß im bürgerlichen Leben gemeinet, weil im Reiche Gottes, der Religion und Kirche Jesus, das Prinzipalmoment des nämlichen evangelischen Ausspruches: „gebt Gott, was Gottes ist," nicht geschmälert werden kann, welches aber geschähe, wenn der Rekurs von dem Forum der Kirche wegen Mißbrauch ihrer Gewalt an den Regenten

statt fände. Im 6. §. des ersten Kapitels will van Espen den Rekurs aus Beispielen der früheren Kirchengeschichte rechtfertigen, und bringt dießfalls neben dem h. Athanasius noch andere Beispiele an. Von allem diesen gilt, was ich schon oben gesagt habe, daß bei Anführung derselben das wichtige Augenmerk übersehen wurde, daß diese Appellationen nicht von den gültig kanonisch konstituirten kirchlichen, sondern von gewaltsam sich aufgedrungenen, somit ungültigen geistlichen Richterbehörden an den Fürsten gemacht, und von diesen das jus tuendi angewendet worden seye. Von rechtlich kanonisch gültigen Urtheilen und Handlungen geistlicher kompetenter Behörden kann somit, so lange selbe in dem Bereiche ihrer Jurisdiktionsgewalt bleiben, gar nie ein Rekurs an den Fürsten statt haben, weil durch die angemaßte Untersuchung über Mißbrauch alles förmliche Recht umgestossen würde. Ueberschreiten die geistlichen Behörden ihre Gewaltsspähre in Gegenständen oder Mitteln, so sind solche Akte für sich nichtig, und die weltlichen Fürsten dürfen dagegen nur das jus Cavendi eintreten lassen und anwenden. Aber gerade so gut kann die Kirche gegen Vergewaltigungen und Rechtseingriff des Staates dasselbe jus Cavendi geltend machen. Gegen die widerrechtlich usurpirten Anmassungen der geistlichen Magistrate im Vaterlande waren mehrere von den, im Jahre 1525 auf dem Reichstage zu Nürnberg übergeben Beschwerden gerichtet, wie sie van Espen im 7. §. ersten Kapitels anführet. Aber daraus ist auch nicht ein Grund zur Beweisung des Rekursrechtes zu entnehmen. In einer allgemeinen oder auch Provinzialsynode möchte wohl eine eben so wahre als vielgestaltige Reihe von Beschwerden über die usurpirten Rechte der Staatsgewalt und ihre Eingriffe in die Kirche, wohin denn auch alle diese angemaßten und ungeziemenden Re=

kurse gehörten, übergeben werden. So weit hielt ich für nothwendig, die Freiherr von Drosteschen Ansichten über eine so wichtige Materie zu kommentiren und ihre gediegene Wahrheit mit der Leuchte des Rechtes und der Geschichte zu bestättigen.

Freiherr von Droste hat sich im §. 8. seiner sachreichen und lichtvollen Schrift das jus tuitionis, das Recht, die Kirche zu schützen, zum Gegenstande der Prüfung und Beleuchtung genommen. Der Inbegriff der Rechte, welche dem Staate in Beziehung auf die Kirche zustehen, wird, eben weil sie nicht Rechte über die Kirche und über die, zur Kirchenregierung gehörenden Angelegenheiten, weil sie kein jus in Sacra oder jus Sacrorum sind, mit dem richtigen Ausdrucke: Jus circa Sacra bezeichnet. Er äussert sich theils als Verhütungsrecht, — jus Cavendi — theils als Schutzrecht — jus tuitionis. — Für das jus supremae inspectionis, Oberaufsichtsrecht, als dritter Zweig des jus circa Sacra, ist kein Grund vorhanden. Die Kirche ist eine unabhängige Anstalt und keine dem Staate unterworfene, worüber die weltliche Macht eine Oberaufsicht zu führen hätte, und die Aufsicht, welche der Staat im Bezuge auf den unabhängigen Kirchenverein ausüben kann, beschränket sich lediglich dahin, daß weder der kirchliche Verein in seinen Rechten verletzt werde, und so fällt denn das jus inspectionis theils mit dem Verhütungsrechte (jus Cavendi), theils mit dem Schutzrechte (jus tuitionis) zusammen. Was man somit auf dieses Oberaufsichtsrecht bauet, und welches man sogar in den neuesten Religionsedikten aufgestellet findet, ist wie auf Sand gebauet, weil das Fundament ganz unhaltbar und nichtig ist. Dieselbe Oberaufsicht könnte die unabhängige Kirche über den Staat als Repressalie in dem Falle, daß sich der Staat

derselben anmaßte, geltend machen. Man würde da freilich über Eingriffe schreien, aber thut denn der Staat was anderes, wenn er aus einem nie zu erweisenden, sondern nur angemaßten Oberaufsichtsrechte ein System unrechtlicher Folgerungen fusset, und so die Fortdauer des Unrechtes nicht bloß in der Praxis, sondern auch in der Theorie statuiren will. Zu keiner Zeit hat die Kirche ein solches Oberaufsichtsrecht anerkannt, oder konnte es, ohne ihre Unabhängigkeit aufzugeben, zu einer Zeit anerkennen. Die gewaltsamen Epochen abgerechnet, galt dieses immer auch im Teutschlande.

Der Verfasser behandelt S. 70. das Schutzrecht. Aller Bestand und Gedeihen in jeder Verbindung des Menschen kommt nur von und durch die Religion, weshalb die Handhabung des Christenthumes und der Kirche das allerunentbehrlichste Mittel ist, den bürgerlichen Verein aufrecht zu erhalten. Aber darauf gründet sich doch noch nicht das Recht und die Pflicht, die Kirche zu schützen. Der Mensch trat in den bürgerlichen Verein zur Sicherung seiner Menschenrechte. Dem Christen ist die Religion das höchste Gut; die freie Ausübung derselben sein heiligstes Recht. Ihm dieses zu sichern, das ist der höchste Zweck alles bürgerlichen Vereines, mithin die heiligste Pflicht des Staates, der Kirche beizustehen, wo er es vermag, und sie seines Beistandes bedarf.

S. 71. sagt der Verfasser, daß die Kirche dieses Beistandes in unzähligen Fällen bedürfe, aber ohne die einzelnen Fälle anzugeben, fasset er sie in möglichst allgemeiner Uebersicht zusammen, und entwickelt aus der Natur der Sache die eigentliche Bedeutung des Schutzrechtes und die

allgemeinen Grundsätze. Die Kirche sagt er, kann gekränkt werden:

entweder durch Verletzung der in ihr angeordneten Regierungsgewalt;

oder durch Beeinträchtigung in den ihr, als Kirchenverein sonst noch zustehenden Rechten. In ersterer Hinsicht braucht die Kirche, welche von Gott gesetzt ist, ihre konstituirte Regierungsgewalt in Bestimmung über die Mittel zum Zwecke, Erlassung von Geboten und Verboten und deren Befolgung durch die der Kirche eigenen Zwangs- und Strafmittel, völlig frei und unabhängig auszuüben, dazu bedarf aber die Kirche auch des Staates und hat Anspruch auf seinen Beistand.

S. 72. stellt der Freiherr von Droste die zweifache Weise auf, wie der, der Kirchengewalt gehörige Gehorsam verletzt werden könne:

einmal, durch bloße Nichtbefolgung der kirchlichen Vorschrift, ohne einem positiven Widerstand gegen die Kirchengewalt;

dann durch positive Widersetzlichkeit gegen die Kirche.

Die Kirche hat nur moralische, keine physischen Zwangsmittel. Der Staat kann in beiden Fällen sein Schutzrecht anwenden und zwar im ersteren, wenn er mit der Uebertretung der kirchlichen Vorschrift bürgerliche Strafgesetze verbindet; im andern, wenn er dem, der Vollziehung der kirchlichen Verfügung sich entgegenstellenden Widerstande Einhalt thut. Ersteres kann nur dann vom Staate gefordert werden, wenn letzterer das Hinzukommen des bürgerlichen Gesetzes dem Zwecke des bürgerlichen Vereines vortheilhaft findet, und letzteres kann der Staat auf Anrufung der

Kirche nicht verweigern, ausser es gienge dem Staate durch die Vollziehung der kirchlichen Verfügung wirklicher Nachtheil zu.

S. 73. werden Beispiele von der Anordnung neuer kirchlicher Festtage, in welche sich das Kirchenglied allerdings gehorsam fügen muß, wobei aber doch die Staatsgewalt zu entscheiden hat, wie ferne sie die Befolgung des Kirchengesetzes auch durch bürgerliche Gesetze erzwingen will, und dann von einer streitigen Wahl eines Kirchenvorstehers hergenommen. Entscheidet nämlich die Kirchengewalt, aber ja in keinem Falle darf solches der Staat thun, für einen der streitenden Theile, so kann der Staat auf Anrufen der Kirche den erbetenen Beistand nicht wohl versagen, es müßte denn in einem einzelnen, ganz besonderen, oder doch immer möglichen, wenn schon höchst seltenem Fall der Vollzug des kirchlichen Ausspruches dem Staate nachtheilig seyn. Der Verfasser hat hiebei die Staatsgewalt, ohne Rücksicht, ob der Verwesdr derselben ein Katholik oder nicht sey, betrachtet, und sagt deßwegen S. 74., ein katholischer Regent könne aus der Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Lehre und von der Zweckmäßigkeit ihrer kirchlichen Institutionen noch mancherlei Mittel, der Kirche zu Hülfe zu kommen, gewinnen, es wird aber nie aus diesem Verhältnisse ein Rechtsgrund hergeleitet werden können, unter dem Vorwande des Schutzes, ohne daß die Kirche es verlanget, oder gar wider ihren Willen, mit seiner physischen Macht sich ihr aufzudringen, S. 75. wird letzteres durch das Beispiel einer streitigen Kirchenvorsteherwahl näher erörtert und diese Erörterung hat wegen der gerade jetzt obschwebenden v. Wessenbergschen Differenz zu hohes Interesse, als daß ich sie nicht ganz hersetzen sollte.

Nachdem der Verfasser das Einmischen in die nur der Kirche zuständige Entscheidung der Wahl selbst als unstatthaft erklärt, sagt er: Es steht dem Staate nicht zu, den Entscheidungen der Kirche vorzugreifen, über Zweckmäßigkeit, Gültigkeit und Rechtlichkeit ihrer Verfügungen abzuurtheilen, oder gar vor Selbstbeschädigung sie bewahren zu wollen, und solch eine Bevormundung, unter welchem Namen sie sich kleiden mag, würde, statt die Kirche und die Wirksamkeit der Kirchengewalt zu schützen, sie auf die gefährlichste Weise verletzen; würde, wenn auch in einzelnen Fällen durch solche Einschreitung der augenblickliche Nutzen der Kirche befördert erscheinen möchte, weil verletzend die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt, dieselbe im höchsten Grade befeinden. Abgesehen von dem Inhaltlichen des Wessenbergischen Zwiespaltes, so ist doch in dieser unwiderleglichen und aus dem Wesen der Kirchengewalt geschöpften Erörterung des Freiherrn von Droste der untrügliche Maßstab zur Beurtheilung der Schritte von Seite der großherzoglich baaden'schen Regierung in dieser unseligen Sache aufgestellet. Wessenberg hat einmal das Oberhaupt der katholischen Kirche als Richter in seiner Sache anerkannt, denn deßwegen reisete er ja nach Rom. Nun mußte er sich auch den Entscheidungen dieses kompetenten Richters unterwerfen, und nicht Trotz und hartnäckigen Widerstand seinem Richter, dem Oberhaupte der katholischen Kirche entgegensetzen. Dieser Widersetzungsgeist hat aber bei Wessenberg den höchsten Grad erreicht, weil er sich und die Entscheidung seiner lediglich kirchlichen Angelegenheit, nachdem selbe in Rom nicht nach seinem Wunsche ausgefallen ist, einem protestantischen Fürsten in die Arme geworfen, und dadurch einen offenbaren Verrath an die Kirchengewalt begangen hat. Alles, was oben über die Ma-

terie des Rekurses an den Fürsten gesagt worden ist, läßt sich auf diesen einzelnen Fall unschwer anwenden. Hätte sich die baaden'sche Staatsgewalt nicht in die, ausser ihrer Kompetenz liegende Entscheidung einer rein kirchlichen Sache gemenget, so wäre die heillose Irrung schon niedergeschlagen. Aber gerade durch dieses unbefugte Einmischen vermehrte die baaden'sche Regierung den Zwiespalt zwischen Kirche und Staat, statt die Kirchengewalt in ihren Gerechtsamen zu schützen, wirft so den Fehdehandschuh zwischen ihr und der Kirche hin, und verlängert so die Leiden der Kirche, und vergrößert die Besorgnisse aller katholischen Unterthanen des baaden'schen Staates.

S. 76. wird der Schützung jener bürgerlichen Rechte, in deren gesetzlichem Besitze sich die Kirche, als ein vom Staate anerkannter Verein befindet, gedacht. Der Staat kann als Handhaber der Gerechtigkeit der Kirche den Schutz solcher anerkannnter und somit unter den Staatsschutz gestellte Rechte nicht versagen. Der Verfasser berührt weiters den möglichen Fall, daß die Kirchengewalt Verfügungen erlasse, die das Wohl und die Rechte des Kirchenvereines verletzen, wie solches bei Staatsobern im Betreffe des bürgerlichen Vereines seyn kann, und leider zu oft ist. Aber was die legitime Gewalt innerhalb ihres Wirkungskreises verordnet und verfüget, das muß als zweckmäßig geachtet und befolget werden, bis etwa sie selbst, oder eine förmlich konstituirte höhere Gewalt ein anderes beschließt. Das gilt in der Kirche wie im Staate. Daß aber der Staat in Hinsicht auf die Kirche diese Gewalt nicht seyn könne, erhellet von selbst aus der wesentlichtn Natnr beider. Dankbar würde es zu verehren seyn, wenn die Staatsobern durch Gegenvorstellungen, allenfalls auch bei höhern

kirchlichen Behörden, dem Uebel abzuhelfen, mitwirkten, aber als unverkennbare Anmassung erscheinen, wenn sie ihr Urtheil über Zweckmäßigkeit oder Zweckwidrigkeit — das in kirchlichen Dingen immer nur als Privaturtheil gelten kann — gegen die Verfügungen der Kirchengewalt mit landesherrlicher Macht geltend zu machen, verfügen wollten.

Am Schlusse des §. 8. S. 78. macht der Verfasser aufmerksam auf den Unterschied zwischen dem jus tuitionis, welches in der Staatsgewalt als solcher seinen Grund hat, und zwischen dem jus advocatiae, das vorzüglich dem römisch = deutschen Kaiserthume, später, mit Einschränkung auch einigen Königen übertragen worden ist, Die früheren christlichen Kaiser übernahmen freudig mit Beistimmen und auf Verlangen der Kirche die Pflicht, als Vertheidiger ihr zur Seite zu stehen. Die Idee dieser den Kaisern obliegenden Pflicht ist in den teutschen Wahlkapitulationen, Reichsabschieden und Konkordaten enthalten. Diesem obersten Schutz- und Schirmrechte vertraute die Kirche Rechte an, die auf keine Weise aus der Landeshoheit sich herleiten lassen. Indeß hat das Uebersehen des hier berührten Unterschiedes zu vielen Mißgriffen und Usurpationen geführet. Damit endiget der Freiherr v. Droste die Behandlung dieser wichtigen Materie, welcher ich nun Bemerkungen anfüge.

Vor allen äußert sich das jus tuitionis einer gerechten und weisen Staatsregierung dadurch, daß sie die Freiheit und Unabhängigkeit der kirchengewaltlichen Verfügungen mit mächtiger Hand schütze, am wenigsten sich selbst unbefugt hieran vergreife. Eine solche Regierung masset sich keine Gesetzgebung in kirchlichen Gegenständen an, wohlbewußt, daß ihr solche nicht zustehen könne, sie kennet nicht die Auf-

stellung von Religionsedikten, wodurch die Gewalt der Kirche und des Staates erst festgesetzt oder beschnitten werden sollen. Die Gewalt der Kirche ist seit ihrer Stiftung unabänderlich und ewig festgesetzt, und die Feststellung derselben von Seiten des Staates tauget in keinem Falle. Entweder sind ihre Ansichten der Kirche zuwider, und sind sie dieses, so sind sie an sich widerrechtlich und ungültig. Denn die Macht der ganzen Welt ist nicht im Stande in Religions- und Kirchengegenständen die Menschen zu religions- und kirchenwidrigen Gesetzen zu verbinden, und die ganze Kirche muß sich gegen solche Attentate wider ihre Freiheit und Unabhängigkeit durch die Geltendmachung der, in dem jus Cavendi eccles. liegenden Mittel kräftig bewahren, wie dasselbe im umgekehrten Falle der Statt ebenfalls thut. Oder die Ansichten der Kirche und des Staates stehen in Harmonie, und dann bedarf die Kirche keiner staatsherrlichen Deklaration über Religionsverhältnisse, welche denn doch den Anschein einer nicht zuständigen Gesetzgebung verrathen und die Gemüther irre machen könnten, wohl aber wird der so harmonisch gesinnte Staat seine Machtfülle zum Schutze der Kirchengewalt in Ausübung ihrer Gerechtsamen auf Anrufen derselben gerne verwenden. Eine solche gerechte und weise Regierung hat aus der Bestimmung der, in das Staatsgebiet gehörigen Gewalt den Begriff einer Oberaufsicht über die Kirche verbannet, weil es ihr eine Lästerung des Heiligsten scheinet, wenn ein menschliches Machwerk, wie jeder Staat ist, das göttliche Institut der Kirche meisterte und in die Form staatsherrlicher Edikte gewaltsam einzwänge, — als wenn der Mensch sich zum Vormünder Gottes aufwerfen wollte. In dem Schutzrechte eines solchen Staates, voll der Gerechtigkeit und Mäßigung, aber doch voll der kräftigen Be-

hauptung seiner wesentlichen Rechte in ihrem ganzen Umfange, schirmet die Kirche gegen Verbreitung des Aber- oder des Unglaubens, sowohl in mündlichen Vorträgen oder in Schriften. Denkfreiheit und die Freiheit der Mittheilung der Gedanken sind Urrechte der Menschheit, der Staat darf sie nicht erst aussprechen, und sie zu gebieten oder zu verbieten, eines wie das andere ist eben so locherlich als unsinnig. Die Staatsgewalt kann und darf nur die Frechheit der Presse zügeln, darf nur in Bezug auf Religion und Kirche das Schutzrecht exerciren. Ueber die Orthodoxie der Bücher entscheiden aber nur die kompetenten Kirchenvorsteher, nicht ein weltlicher Polizeibeamter. Beide Gewalten haben das Recht heterodoxe und schädliche Schriften zu verbieten, der Staat in Folge des Schutzrechtes über die Kirche. Dieses Recht des Schirmes übten die teutschen Kaiser; darüber bestehen Reichs, Gesetze, worüber man nur die Verhandlungen von dem Reichstage in Nürnberg 1524 §. 28., von Speier 1529 §. 9., Augsburg 1580 §. 58. Regensburg vom Jahre 1541 §. 40. nachsehen, und damit die letzte kaiserliche Wahlkapitulation Franz II. im IIr Art. §. 8. vergleichen kann. Auch in Baiern wurde das Schutzrecht des Staates gegen schädliche Schriften im Jahre 1769 und 1780 durch Aufstellung einer Spezial-Bücher-Censur-Collegiums angewendet, und in dem Konkordate des baierischen Regenten mit dem päbstlichen Stuhle ist Art. XIII. dieses Schutzrecht gegen die Verbreitung Religions- und Kirchenwidriger Schriften auf Anzeige der hierüber entscheidenden Kirchenbehörden festgesetzt worden. Es gehört unter die Ausflüsse des Schutzrechtes der Staatsgewalt über die Kirche, daß er das Ansehen der geistlichen Personen schirme, und jede Verachtung oder Herabwürdigung des

geistlichen Standes ferne hält, wie solches im XIV. Art. des baierischen Konkordates stipulirt wurde. Um die Herabwürdigung der baierischen Geistlichkeit von Seite der Staatsdiener in gar vielen Städten, der Landrichter und Rentbeamten, der kaum der Universität entronnenen Assessoren, Praktikanten, Gerichtsdiener und Bothen, um ihre Verächtlichmachung und Herabsetzung in Gegenwart ihrer Pfarrgemeinden ganz zu kennen, muß man, wie der Verfasser dieser Schrift, während einem mehrjährigen Civil-Geschäftsleben einige Jahre die Akte von Rohheit und Insolenz gegen Geistliche mit eigenen Augen angesehen und angehöret haben. In Folge des staatsherrlichen Schutzrechtes und der Schutzpflichtigkeit über die Kirche muß die weltliche Gewalt, die einmal unter den Staatsschutz gestellten Privilegien der Kirche und des Klerus aufrecht erhalten; denn jede eigenmächtige und einseitige Aufhebnng oder Beeinträchtigung dieser Begünstigungen in der Kirche, wie in dem Staate, ist widerrechtlich und gewaltthätig. Dem äusserten Drange der Zeit und der Noth wird sich auch die Kirche mit Aufopferungen anbequemen, aber unbefragt darf sie nicht aus dem rechtlichen Besitze ihrer Privilegien geworfen werden, so wenig, wie ein Private. Das Trientiner Konzilium hat in der XXV. Sitzung C. 20. de reform. die Privilegisation der geistlichen Personen eine göttliche Anordnung (Dei ordinatione instituta) geheißen, und die gediegensten Kirchenrechtslehrer, wie van Espen J. E. univ. P. III. tit. I. C. 1 et 3., Thomassin. P. II. Litt. c. C. 101., Amort Vindic. Jurisd. eccles. P. II. tit. 8., ja sogar Protestanten, wie Böhmer in dem J. E. Protest. Kib. III. tit. 49. §. 52. p. 1062. theilen dieselben Ansichten über die Manutenenz der Privilegien.

Noch gehört als ein hauptsächlicher Theil der Wirksamkeit des staatsherrlichen Schutzrechtes über die Kirche dahin der Schutz über das Kirchengut. Von diesem einst im teutschen Vaterlande so ansehnlichen und rechtlich bestandenen und garantirten Kirchengute sind nur Trümmer dem, seit Jahren geherrschten Raubsysteme, welches sich mit frevelnder Hand an das geheiligte Eigenthum der Kirche wagte, entgangen. Desto mehr thut es Noth, daß der Staat ein so gewaltsames System verlasse und statt raubend und plündernd, der Kirche Gottes geheiligtes Eigenthum schützend auftrete. Geraubtes Kirchengut hat nie zum Segen, immer nur zum Fluche der Länder gedienet. Millionen hat die katholische Kirche in Teutschland verloren, aber ist der Staat dadurch um dieses reicher geworden? — Man stelle vor allem der Kirche die Verwaltung ihres Vermögens zurück. So lange dieses nicht geschieht, wird der Stachel des Mißtrauens haften, denn die weltlichen Regierungen haben durch ihre ausschließende Verwaltung des Kirchengutes in dieser Hinsicht alles Vertrauen eingebüßet. Da blenden nimmer herrliche und gepriesene Instruktionen, Rechnungsschematismen, Kontrolirungen und Tabellen das Volk, sondern dasselbe hat über die Verschleuderung dieses Kirchengutes einen viel sichern Maßstab an leeren oder gefüllten Kassen, an erschwerter, ja fast verunmöglichter Hilfe für die Unterthanen aus den Kirchenvermögen, welche Quelle sonst so ergiebig zur Unterstützung des Wohlstandes und des Kredites geflossen ist, und aus einem ungeheuren Personal, das geierartig der Kirche Vermögen aufzehret. Dem Staate stehet hirrüber allerdings das Schutzrecht, aber kein oberstes Aufsichtrecht, wie es in den neuesten Edikten ausgesprochen ist, zu. So wenig das Vermögen des Privaten oder von Gesammtheiten unter der Kuratell

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

des Staates stehet, ausser es ist die Verschwendung desselben nach gesetzlichen Bestimmungen zu besorgen, gerade so wenig hat der Staat das Recht, sich eine Kuratell des Kirchenvermögens anzumassen, welches doch unter der vorigen von der Kirche gepflogenen Administration so herrlich gediehen, und nur seit Abnahme derselben so dilapidirt worden ist. Wohl hat Stryck in Dissert. de saecularis c. 7. §. 23. und Lochstein in seinen Gründen für und wider die geistliche Immunität 2. Th. 2. Kap. §. 10. die Administration des Kirchengutes ganz dem Staate zugesprochen, aber der Autor Vindic. Jur. stat. eccles. circa temporal. P. 1. c. 2. §. 2. und Molitor in der Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter 1768. 1. Kap. 2. §. haben das Gegentheil gründlich erwiesen. Mit dem Schutzrechte des Staates läßt sich wohl auch noch eine Kumulativadministration, wie dieselbe in Baiern bestanden hat, vereinigen, welche auch sehr wohlthätig für das Kirchengut einwirkte und worüber L. B. de Kreittmayer Annot. in Cod. civ. Bav. P. I. c. 7. §. 42. n. 2. nachgelesen werden können. Indessen läßt sich diese Kumulativverwaltung doch nicht als ein Ausfluß der staatsherrlichen Gewalt, am wenigsten aus dem jure advocaticae majestaticae oder aus einem jus supremae inspectionis, wie Anton Schmidt und Maurus Schenkel in ihren kanonischen Lehrbüchern behaupten wollen, demonstriren. Schmid scheint aber doch wegen dieses jus advoc. majest. dem Staate keine Administration des Kirchengutes nach tom. I. C. 2. Sect. II. §. 296. einzuräumen, indem er dort behauptet, die Administration gehöre den Kirchenvorstehern, und deßwegen auf das kanonische Recht und auf die Kapitularien der fränkischen Könige hinweiset. Aber viel nachgiebiger und gefälliger spricht Schenkel tom. I.

Sect. 2. Cap. IV. §. 366. von einem jus inspect. suprem. Princip., welches nach den früher abgegebenen Erläuterungen keineswegs Platz greifet. Ich verweise noch über diesen Gegenstand auf Thomassin. P. III. Lib. II. c. 1—12. et Lib. III. c. 1. Ehe ich diese Materie schliesse, muß ich doch noch etwas über das, den teutschen Kaisern zuständig gewesene Schutz- und Schirmrecht erläutern. In Folge desselben beschworen dieselben bey der Wahlkapitulation, daß sie die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und christliche Kirche, als derselben Advokaten, in guten treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen. Dieses Recht hat allerdings durch die Auflösung des teutschen Reichskörpers aufgehöret, nicht als ein von der Kirche übertragenes Recht, sondern weil die Oberherrlichkeit des Kaisers über die souverainen teutschen Bundesstaaten aufhörte. Indeß dürfte es von großem Nutzen für das Heil und Wohl der katholischen Religion und Kirche in Teutschland seyn, wenn in unsern irreligiösen Tagen die Idee einer Schutz- und Schirmvogtei, etwa als Ausfluß der heiligen Allianz ergriffen und solche dem mächtigsten katholischen Fürsten im teutschen gemeinsamen katholischen Vaterlande mittelst Einverständniß der teutschen Souveraine am Bundestage unter sich und mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, mit bestimmter Ausscheidung der Wirkungssphäre übertragen würde. Die Protestanten könnten sich dagegen eben so wenig mit Recht beschweren, als wenig man die Einreden gegen die kaiserliche Wahlkapitulation in dieser Hinsicht geachtet, worüber P. Gallade S. J. Diss. de Advocatis Eccles. 1786. tom. V. und Moser Trakt. von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten 1772. P. 1. p. 238. seqq. nachgelesen werden will.

Der §. 9. der merkwürdigen Schrift des Freiherrn v. Droste enthält S. 79. Bemerkungen über die im Betreffe der Angelegenheiten der Kirche erschienenen Flugschriften. Ueber diese trefflichen und eben so wahren als kräftigen Bemerkungen werde ich mich aus der Ursache möglichst kurz fassen, weil eigentlich meine Aufgabe, das Verhältniß der Kirche und des Staates an sich und zueinander nach der Grundlage der von Drosteschen Schrift zu beleuchten und in Hinweisung auf das Kirchenrecht und die Geschichte zu begründen in den bisherigen Paragraphen des ausgezeichneten Verfassers geendet ist. Freiherr von Droste kommt von der Ahndung des Segens, der aus der Eintracht zwischen Kirche und Staat entstehen müßte, auf das schmerzliche Bild der wirklichen Lage unserer Kirche in Teutschland zu sprechen. Diese Lage ist offen da in den Sekularisationen, Religionsedikten, Verwaltungsvorschriften und Benehmen der obern und untern Behörden, in dem Eifer oder in der freien und pflichtwidrigen Hingebung der Diözesanvorstände, in der Lauheit und Schwäche, in der Selbstsucht, dem Verderbnisse und unchristlichen Sinne in allen Ständen und Klassen. Doch will man dem neuen Gebilde einen Anschein von Gründlichkeit geben, zu diesem Behufe reißt man einzelne Thatsachen aus dem Zusammenhange. Das heißt aber nicht auf Geschichte bauen, so wenig als das Herumirren in dem Luftgebiethe bodenloser Abstraktionen zu einer wirklichen, lebendigen Herstellung den Weg bahnen kann. S. 80. werden die Grundsätze in den neuen Verbesserungsentwürfen aufgestellet, daß das katholische Teutschland gereifet und mündig, fremder Vormundschaft nimmer bedürfe, daß die alte fremde Form abzuleben sey; kurz das Christenthum soll endlich von allem fremdartigen gereiniget, in teutschen Formen dargestellt

werden. S. 81. wird auf das Ungeziemende und falsche dieser Ansichten hingewiesen und gesagt, daß die wesentliche Form, von dem Herrn selbst gegeben unwandelbar sey, daß aber später besondere Verfügungen, wandelbar nach Zeit und Ort nöthig wurden. Diese zu treffen stehet wesentlich der Kirche zu. Was geben uns denn die Verteutscher des Christenthums zum Ersatz? wird S. 82. gefragt. Was anders, als eine Säkularisation der alten ehrwürdigen Formen. Die väterliche Oberaufsicht des Pabstes wolle man sich gefallen lassen, aber sie soll nicht geniren, eine neue Verfassung zu ordnen und sie dem Kirchenoberhaupte, so weit seine Rechte berührt werden, zur Uebereinkunft vorzulegen. So handelte wirklich in den allerletzten Tagen der Zusammentritt der teutschen Fürsten zur Regulirung der teutschen Angelegenheiten am Frankfurter Bundestage. Die erste Sitzung wurde von einem königlichen Gesandten mit einer förmlichen Anklage gegen das Kirchenoberhaupt eröffnet. Die dogmatische Einheit mit dem Kirchenoberhaupte wolle man noch zugeben, aber das übrige dem Staate einräumen, d. h. wie S. 83. gesagt wird die Kirche soll der nothwendigen Mittel entsagen und dennoch den Schein nehmen, den Zweck zu wollen. Diese Verstellungsweise ist und bleibt unkatholisch, und daß Gesandte protestantischer Fürsten dieselben Behufe ihrer katholischen Unterthanen geltend machen wollten, mag noch recht sehr zu verzeihen seyn, aber nimmermehr, wenn katholische Kirchenobern, — wie ein v. Wessenberg — in seiner teutschen Kirche solche akatholische Ansichten aufstellen und dann in seiner Differenz mit Rom doch als rechtlicher und schuldloser Mann dastehen möchte. S. 84. eifert der Verfasser gegen die Umstempelung der katholischen Bisthümer zu Landeskirchen und deren Territorial-Umzäunung nach protestantischem Kirchenrechte. Die Kirche kennt kein Inn- und kein Ausland. Sie ist wesentlich Eine, von einem Ende des Erdkreises zum an-

dern. Es ist nur Ein Bißthum, dessen einem Theile jeder einzelne Bischof, doch auch in gemeinsamer Genossenschaft dem Ganzen vorsteht. Der Pabst aber ist der Oberhirt, der oberste Hirt oder Bischof, das Band des bischöflichen Hirtenamtes, der Mittelpunkt der Einheit, das Oberhaupt der allgemeinen Kirche; er ist der Fels, auf dem der Sohn Gottes seine Kirche bauete. S. 86. heißt es: Feinere Reformatoren befolgen genau die von Bonaparte bezeichnete Bahn. Sie stellen uns zuerst einen Entwurf des mit dem Pabste abzuschließenden Konkordates (oder wohl auch ein wirklich abgeschlossenes und ratifizirtes Konkordat) zur Schau, und lassen dann einseitig zu erlassende sogenannte organische Gesetz (loix organiques — zu teutsch: Religionsedikt) folgen, durch deren Bestimmungen jenes wesentlich modifizirt nnd die Kirche in den wichtigsten Angelegenheiten unter die Herrschaft des Staates gebracht werden würde. Diesem treulosen Benehmen fehlt, nach der Anmerkung des Freiherrn von Droste, zu seiner Vollendung nur noch, daß man die Unterschrift des Pabstes, statt unter dem Konkordate, vielmehr erst unter den Loix organiques oder Religionsedikten hinzudrucken in Vorschlag brächte. Und was so in Frankreich unter Napoleon geschehen, das hat sich in der neuesten Zeit in Teutschland ereignet. Wer Augen hat zu sehen, der sehe! — S. 87. wird gerechtes Lob über die, durch die teutsche Reichsverfassung den Katholiken bewährte Schützung gegen Beeinträchtigung der Kirche angestimmt und dagegen der schutzlose Zustand derselben S. 88. in unsern Tagen kräftig und wahr geschildert. Ja, fürwahr, mit der politischen Freiheit des teutschen Reiches ist auch seine kirchliche zu Grabe gegangen. Was S. 89. im Betreff der, dem Pabste zustehenden Gerechtsame in teutschen Kirchenangelegenheiten, wenn schon nicht wesentlich mit dem Primate verbunden steht, will ich wörtlich ausheben. „Die wegwerfende Art, mit der manche, die sich Katholiken nennen, sich

hierüber ausdrücken, ist um so auffallender, als die wichtigsten derselben in der vollkommenen Uebereinstimmung der Kirche beruhen. Aber wer auch nur den Ursprung der minder erheblichern, einzig in selbstsüchtigen Streben römischer Kurialisten und einzelner Päbste setzt, der überspringet die Geschichte; der verkennet, was die teutschen Kirchen der Mutterkirche, was das Vaterland den Päbsten zu danken hat; und würde nicht minder eines einseitigen Absprechens sich schuldig machen, als der da behaupten wollte, daß ihr unwandelbares Bestehen durchaus räthlich und nothwendig sey. S. 90. wird gegen die Behauptung geeifert, als wäre dem teutschen Bischofe durch die dem Pabste zustehenden zufälligen Rechte nur eine geringe Wirksamkeit übrig gelassen, als bestünde das apostolische Bischofthum nur in Dispensationen und Umänderungen allgemeiner kirchlicher Vorschriften. Es wird sodann hingewiesen auf das was allein in Sachen der Religion Segen schaffet, auf Frieden und Liebe, auf daß man das Eine suche mit weisem Bedachte an der Hand unsers obersten Hirten. Als Mittel zur Belebung des innern Christenthumes geben die Neuerer an, Abschaffung des Cölibates und der Fastengebote, eine zeitgeistige Liturgie, die Besetzung der theologischen Katheder an den Universitäten von Seite des Rektors und den Eintritt in die Seminarien, wenn man erst auf der freisinnigen Hochschule die Studien vollendet und eine sogenannte liberale Denkungs und Lebensweise sich eigen gemacht hat, wobei aber die ganze Einrichtung der Seminarien und die Lehrart in denselben der landesherrlichen Prüfung und Oberaufsicht unterliegen!!!" Dieß sind nimmer die Mittel zur Belebung des innern Christenthumes. Davon belebt ist, dem Jesus Christus der Sohn Gottes, der Mittelpunkt alles

Trachtens ist. Dazu kann jeder den Weg bereiten, Regierer oder Regent, Geistliche wie Laien; nur fange jeder von sich selbst an. Vor allen sind wir Geistliche dazu gerufen. Auch auf uns liegt der Fluch der Neuerungssucht und des Aufklärungsdünkels. Er ist die Erbsünde des Zeitalters. Darum ist **kräftige Zucht** höchst nöthig, so wir sorgsame Bildung zum christlichen Sinn und Leben. Zu solcher Zweckerreichung heißt es S. 92. ist das Bischofthum eingerichtet. Apostelgesch. 20, 28.

Ich schließe meine Beleuchtung zur Freiherrn v. Drosteschen Schrift mit des würdigen Verfassers Worten:

„Wir haben einen Oberhirten, der, mit thätigem heiligen Eifer der Liebe, des heiligen Amtes pflegt, die Heerde des Herrn zu weiden; aber jedem Theile der Heerde soll zunächst ein eigener Bischof vorstehen; und — ihrer sind wir Teutsche beinahe gänzlich entblößt! Möge es dem Herrn gefallen, uns apostolische Hirten zu verleihen, wie seine gnädige Fürsorge, in unserm allerverehrtesten heiligen Vater, der Kirche eine Säule gegeben, die hell leuchtet in der dunkel umwölkten Nacht."

Die Aerndte ist viel, der Arbeiter wenig; lasset uns den Herrn bitten, daß er Arbeiter in seine Aerndte sende. Luk. 10. 2.

Denn derer bedarf die katholische Kirche in Teutschland — — und in Baiern.

Verbesserung einiger Druckfehler.

Seite	6	Zeile 12	lies	Stifter	statt	Richter
—	16	— 7	—	Unbild	—	Unbilde
—	20	— 16	—	Neuerer	—	Neuere
—	25	— 4	—	Pilze	—	Pilz
—	32	— 13	cessirt das Wörtlein: — als —			

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheill, Joseph,

Kirche und Staat

München 1818

J.can.p. 925 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546747-7